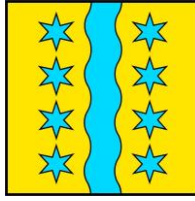


Glarus Nord



Protokoll der

Gemeindeversammlung 2/2020 der Gemeinde Glarus Nord

**vom Freitag, 20. November 2020 um 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Linth-Escher in Niederurnen**

Teilnehmer:	212 Stimmberechtigte	
Vorsitz:	Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord	
Behördenmitglieder:	Bruno Gallati Kaspar Krieg Sibylle Huber-Regli Dominique Stüssi Fridolin Staub Daniel Landolt	Gemeinderat / Vizepräsident Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
Protokoll:	Andrea Antonietti Doris Fischli Luca Staub	Gemeindeschreiberin Kanzleimitarbeiterin Lernender Kanzlei
Dauer:	19.30 Uhr bis 23.50 Uhr	

Thomas Kistler, Gemeindepräsident Glarus Nord, begrüsst im Namen des Gemeinderates Glarus Nord die 212 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur zweiten ordentlichen Gemeindeversammlung 2020 und dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme. Eigentlich wäre es mit der a.o. NUP II-Versammlung bereits die dritte Versammlung. Aufgrund Corona und der Absagen der beiden Gemeindeversammlungen ist es nun jedoch die erste Versammlung in diesem Jahr. Im Weiteren begrüsst er speziell die beiden neuen Gemeinderäte Fridolin Staub und Daniel Landolt, die anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger, die anwesenden Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Gäste und die berichtnerstattenden Medien mit dem Dank für die offene Berichterstattung.

Organisatorische Hinweise betreffend Corona

Der heutigen Gemeindeversammlung liegt infolge der Corona-Pandemie ein Schutzkonzept zugrunde. Das Schutzkonzept bezweckt eine Minimierung des Übertragungsrisikos des Coronavirus für sämtliche heute Anwesende. Das Schutzkonzept war seit anfangs November 2020 auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord aufgeschaltet und wurde den Stimmberechtigten auf Wunsch postalisch zugestellt. Gemeindepräsident Thomas Kistler gibt nochmals die wichtigsten Eckpunkte bekannt:

- Die Bestimmungen des BAG sind einzuhalten: Es gilt während der gesamten Gemeindeversammlung an sämtlichen Orten eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind Voten. Das Rednerpult wird nach jedem Votum desinfiziert.
- Es gilt Abstand zu halten und die angebrachten Signalisationen zu befolgen. Die Gemeinde Glarus Nord führt ein sogenanntes Contact-Tracing durch. Dies bedeutet, dass der Sektor während der Versammlung nicht gewechselt werden darf. Sollte jemand zur Toilette gehen, muss diese Person wieder an Ihren ursprünglichen Platz zurückkehren.
- Auf jedem Stuhl befindet sich ein Bleistift. Damit ist auf dem Stimmrechtsausweis die Telefonnummer zu notieren. Wichtig: Bevor am Ende der Versammlung der Platz verlassen wird, werden die Stimmenzähler in ihrem jeweiligen Sektor die Stimmrechtsausweise einsammeln.
- Die Plätze dürfen erst verlassen werden, wenn die Stimmrechtsausweise abgegeben wurden. Damit kann im Ansteckungsverdachtsfall die Kontaktkette zurückverfolgt werden.
- Die Vertreter der Presse und die Gäste auf der Empore sind angehalten, das Formular an ihrem Platz vollständig auszufüllen und im Anschluss an die Gemeindeversammlung am Platz zu deponieren.
- Die erhobenen Daten werden nach Ablauf von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung vernichtet.

Organisatorische Hinweise / Verwendung technischer Hilfsmittel

Gemäss Art. 55 Abs. 3 Gemeindegesetz dürfen Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung gemacht werden. Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie mit Bild- und Tonaufnahmen einverstanden ist.

Die Versammlung stimmt dem Vorgehen stillschweigend zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäss Art. 55 Gemeindegesetz und Art. 19 Gemeindeordnung für die Protokollierung der Verhandlungen ein Aufnahmegerät verwendet wird. Das Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung wird von Doris Fischli, Mitarbeiterin Kanzlei und Luca Staub, Lernender Gemeinde Glarus Nord, verfasst. Die Bildschirmpräsentation wird von den Mitarbeiterinnen Kanzlei, Sandra Loth und Siri Stüssi bedient.

Den Rednerinnen und Redner steht ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Sie werden gebeten, rechtzeitig nach vorne zu kommen. Bevor sie zum Rednerplatz schreiten, ihren Antrag stellen und begründen, ist der Stimmrechtsausweis bei Adriana Schärer, Mitarbeiterin Kanzlei, abzugeben. Sie weist sich für die Votanten bei der Gemeindeschreiberin aus und stellt sicher, dass die Votanten ihren Stimmrechtsausweis nach ihrer Rede wieder zurückerhalten.

Personen ohne Stimmrechtsausweis sind zur Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Vorsitzende bittet die Gäste, in dem für sie reservierten Bereich auf der Empore Platz zu nehmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Hochhalten des gelben Stimmrechtsausweises.

Der Vorsitzende bittet die Stimmberechtigten, Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung oder allenfalls andere Willensäusserungen und Fragen unter dem Traktandum Varia vorzubringen.

Abstimmungsprozedere

Die Vorlagen werden so kurz wie nötig vorgestellt. Es wird rasch von der Vorstellung der Vorlage zur Beantwortung von allfälligen Fragen und anschliessend zur Diskussion und Abstimmung kommen. Wenn zu einer Vorlage keine Diskussion verlangt wird, ist diese – analog der Landsgemeinde – ohne Abstimmung gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt.

Stimmenzähler

Als Stimmenzähler amtieren die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros, wie das Art. 23 Gemeindeordnung so vorsieht. Wie auf der Leinwand dargestellt, wurden klar abgegrenzte Sektoren gebildet. Die Sektoren sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Der Sektorenumfang pro Stimmenzähler ist begrenzt auf den ihm zugewiesenen Buchstaben.

Als Stimmenzähler stehen folgende Personen im Einsatz:

Sektor A (inkl. Ratsmitglieder)	Schuler	Hans	Mollis
Sektor B	Kundert	Elsbeth	Niederurnen
Sektor C	Gallati	Josef	Näfels
Sektor D	Fischli	Stefan	Näfels
Sektor E	Kaspar	André	Mollis
Sektor F	Fischli	Melchior	Oberurnen
Sektor G	Gallati	Heidi	Näfels
Sektor H	Stathakis	Pavlo	Niederurnen
Reserve	Siegrist	Urs	Niederurnen
	Stucki	Josef	Näfels

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Wahl von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat der lintharena ag
3. Wahl Präsidium der Geschäftsprüfungskommission für 2018 - 2022
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Glarus Nord
5. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN
6. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN inkl. Antrag i.S. Restatement
7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 384'000 für den Neubau der Wasserleitung Reservoir Beglingen - Paradiesli, Mollis
8. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'018'000 für den Neubau der Wasserleitung Reservoir Beglingen - Chappelen, Mollis
9. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'191'000 für die Werksanierung Alte Bahnhofstrasse - Bachdörfli, Näfels
10. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'324'000 für die Werksanierung Kanalstrasse - Sonnmatt, Mollis
11. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'109'000 für die Werksanierung Oberrütelstrasse, Mollis
12. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 757'000 für die Werksanierung Hohrainstrasse - Rietlistrasse, Mühlehorn
13. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 916'000 für die Werksanierung Tiefenwinkel, Mühlehorn
14. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 270'000 für die Sanierung der Sammelstelle, Obstalden
15. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 650'000 für die Schwermetallsanierung der Jagdschiessanlage Äschen, Näfels
16. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 430'000 für die Sanierung des Stalls der Alp Obere Nüen, Mollis
17. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'880'000 für die Planung des Neubaus Schulhaus Schnegg 2024, Näfels
18. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 620'000 für die Werterhaltung Schulhaus Bilten
19. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 270'000 für die Sanierung des roten Platzes beim Sekundarschulhaus Mollis
20. Genehmigung Sistierung des NUP II-Verfahrens
21. Genehmigung Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrrechtgebühren Glarnerland (ZKG)
22. Erlass Reglement über die Abfallbeseitigung und Gebührentarif
23. Erlass Reglement über den Hochwasserschutz
24. Genehmigung Budget sowie Festsetzung Steuerfuss und Bausteuerfuss 2021
25. Varia

Gemeindepräsident Thomas Kistler stellt fest, dass die Stimmberechtigten die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung mit dem Bulletin sowie den zu behandelnden Traktanden und der gelben Stimmrechtskarte rechtzeitig erhalten haben. Die Traktandenliste wurde den Medien bereits Ende September zur Verfügung gestellt, damit die behandelnden Traktanden frühzeitig bekannt sind. Somit konnten sich Parteien und andere Organisationen gut vorbereiten. Sämtliche Unterlagen standen auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord bereits ab 28. Oktober 2020 zur Verfügung und das Bulletin wurde rechtzeitig verteilt. Zudem fand am Montag, 09. November 2020 eine Informationsveranstaltung zu vier - aus Sicht des Gemeinderates - wichtigen Traktanden statt.

Der Vorsitzende hofft, dass diese Gelegenheiten genutzt und die Unterlagen gründlich studiert wurden, auch wenn die Traktandenliste lang ist. Der Gemeinderat hat es sich nicht leicht gemacht, weil auch die Traktanden der abgesagten Frühlingsversammlung behandelt werden müssen. Aufgrund der entsprechenden Budgetkompetenz, welche der Gemeindeversammlung obliegt und aufgrund der zahlreichen anstehenden Geschäften, konnte und wollte der Gemeinderat die Traktandenliste nicht kürzen. Die Traktanden wurden so gruppiert, dass zuerst die Wahlen vorgenommen werden, danach folgt die Behandlung der alten Jahresrechnungen, anschliessend alle budgetrelevanten Geschäfte und abschliessend das Budget 2021.

Abschliessend stellt der Vorsitzende fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt.

Das Wort wird nicht verlangt, die Traktandenliste wird in der unterbreiteten Form stillschweigend gutgeheissen.

Damit ist die zweite ordentliche Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 eröffnet.

1. Mitteilungen

Ressortinformationen

Um die Versammlung zeitlich nicht allzu stark zu belasten, wird auf weitere Informationen aus den Ressorts verzichtet und auf die vielen öffentlichen Publikationen verwiesen.

2. Wahl von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat der lintharena ag

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Gemäss Art. 11 Ziffer 2 der Gemeindeordnung fällt die Wahl von zwei Mitgliedern in den Verwaltungsrat der lintharena ag in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Für die zur Wahl stehenden Personen wird auf Art. 34 Ziffer 3 und 4 des Gemeindegesetzes bezüglich den Regeln der Unvereinbarkeit und des Verwandtenausschlusses verwiesen.

Mit Entscheid vom 22. November 2019 beschloss die Gemeindeversammlung die Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für den Betrieb der Infrastruktur der linth-arena sgu sowie die dazugehörige Eigentümerstrategie. Ziffer I der Eigentümerstrategie sieht vor, dass der Verwaltungsrat der lintharena ag aus sieben Mitgliedern besteht, wovon fünf (inkl. Präsidium) durch den Gemeinderat sowie zwei Verwaltungsrats-Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Gemeinderat wählte an seinen Sitzungen vom 15. April 2020 und 25. Juni 2020 folgende fünf Personen in den Verwaltungsrat der lintharena ag:

- Thomas Spengler, Schaffhausen
- Marieke Elmer-van Ommeren, Elm
- Patrick Gallati, Näfels
- Adrian Hager, Niederurnen
- Kaspar Krieg, Niederurnen

Nun obliegt der Gemeindeversammlung von heute, die restlichen zwei Verwaltungsräte zu wählen. Die Wahl wurde im Amtsblatt vom 03. September 2020 öffentlich ausgeschrieben. Alle Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und handlungsfähig sind, sind wählbar. Interessierte wurden gebeten, Ihre Kandidatur vorgängig an die Gemeindekanzlei zu melden. Folgende Kandidaturen sind eingegangen:

- Richard Eberhard, Niederurnen
- Kurt Hösli, Näfels
- Marco Rimini, Mollis

Dem bereits gewählten Verwaltungsrat der lintharena ag kommt mit Beschluss des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 ein Empfehlungsrecht zu. Der Verwaltungsrat der lintharena ag empfiehlt, Richard Eberhard, Niederurnen, Chief Sales Officer bei der Hengartner Elektronik AG, sowie Marco Rimini, Mollis, Mitglied der Geschäftsleitung bei der glarnerSach, in den Verwaltungsrat der lintharena ag zu wählen.

Wahl zwei Verwaltungsratsmitgliedern

Von der Versammlung werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Richard Eberhard, Niederurnen
- Marco Rimini, Mollis

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wahl in globo durchzuführen, da für die zwei Sitze nur zwei Kandidaten vorgeschlagen wurden.

Die Versammlung ist mit dem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung wählt einstimmig Richard Eberhard, Niederurnen, und Marco Rimini, Mollis, als Verwaltungsräte der lintharena.sgu.

Der Vorsitzende gratuliert den beiden neu gewählten Verwaltungsräten Richard Eberhard und Marco Rimini. Er dankt ihnen für die Bereitschaft, dieses Amt anzunehmen und wünscht ihnen viel Erfolg und Befriedigung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

3. Wahl Präsidium der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung besteht die GPK aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Am 27. September 2020 wurde der bisherige Präsident der GPK, Fridolin Staub, als Mitglied des Gemeinderates gewählt. Er hat sein neues Amt am 07. Oktober 2020 angetreten. Für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 ist deshalb für das Präsidium eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl erfolgt gemäss GO Art. 11 Ziff. 2 lit. a durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Sollte ein amtierendes Mitglied der GPK für das Präsidium gewählt werden, müsste der frei werdende Sitz ebenfalls an der Gemeindeversammlung von heute neu besetzt werden. In diesem Falle wäre auch ein Mitglied für die GPK zu wählen. Alle in Glarus Nord stimmberechtigten Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind wählbar. Kandidaten können direkt an der Gemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Wahl des Präsidenten der GPK

Von der Versammlung wird einzig vorgeschlagen:

- Rolf Stöckli, Ziegelbrücke

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung wählt einstimmig Rolf Stöckli, Ziegelbrücke, als Präsident der GPK.

Der Vorsitzende gratuliert dem neuen GPK-Präsidenten Rolf Stöckli zur Wahl, dankt ihm für die Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen und wünscht ihm dabei viel Erfolg.

Aufgrund der Wahl von Rolf Stöckli als Präsident (bisher Mitglied) ist ein weiterer Sitz vakant geworden. Diese Vakanz ist ebenfalls zu besetzen. Rolf Stöckli war bisher 3. Mitglied. Durch seine Wahl als Präsident rücken das 4. Mitglied Beat Noser, das 5. Mitglied Christoph Zwicky sowie das 6. Mitglied Graziella Brügger in der Reihenfolge um eine Position nach vorn und es ist somit ein neues 6. Mitglied zu wählen.

Wahl 6. Mitglied der GPK

Von der Versammlung wird einzig Andreas Lienhard, Bilten, vorgeschlagen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung wählt einstimmig Andreas Lienhard, Bilten, als 6. Mitglied der GPK.

Der Vorsitzende gratuliert dem neu gewählten GPK-Mitglied Andreas Lienhard, dankt ihm für die Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen und wünscht ihm viel Erfolg.

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Glarus Nord

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 11 bis 43.

An der Gemeindeversammlung vom 23. November 2018 wurde das Budget 2019 mit dem entsprechenden Finanzplan 2020 - 2023 bewilligt. Dies waren die Grundlagen für die jetzt vorliegende Jahresrechnung 2019. Der Gemeinderat hat am 15. April 2020 beschlossen, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Glarus Nord im positiven Sinne zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung zu überweisen.

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 443'398 ab. Sehr erfreulich und äusserst positiv zur Rechnung 2019 beigetragen hat die Entwicklung der Steuereinnahmen. Diese sind gegenüber dem Budget um CHF 3.6 Mio. und gegenüber der Jahresrechnung 2018 um CHF 3.4 Mio. gestiegen.

Weiter erfolgte eine Gewinnausschüttung von den Technischen Betrieben Glarus Nord TBGN in der Höhe von CHF 752'000. Diese Ausschüttung basiert auf der "alten" Eigentümerstrategie, welche bis 31.12.2019 Gültigkeit hatte.

Aufgrund des hohen Ertragsüberschusses von rund CHF 4.2 Mio. hat der Gemeinderat beschlossen, zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 3.7 Mio. vorzunehmen.

Einige der wichtigsten Punkte aus der Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand liegt mit CHF 36.0 Mio. um CHF 263'000 unter dem Budget 2019.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beträgt CHF 15.1 Mio. und entspricht nahezu dem Budget - es herrschte Ausgabedisziplin.

Der Transferaufwand von CHF 10.1 Mio. liegt um CHF 1.4 Mio. unter dem Budget.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen hat positiv zur Jahresrechnung 2019 beigetragen. Der Fiskalertrag beträgt CHF 50.9 Mio.

Gestuffer Erfolgsausweis

Der betriebliche Aufwand liegt mit CHF 74.6 Mio. um CHF 1.7 Mio. unter dem Budget von CHF 76.3 Mio.

Der betriebliche Ertrag von CHF 76.0 Mio. liegt gegenüber dem Budget von CHF 73.6 Mio. um CHF 2.4 Mio. höher.

Die gestufte Erfolgsrechnung weist ein operatives Ergebnis von CHF 4.1 Mio. Ertragsüberschuss aus. Es setzt sich aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 1.4 Mio. (Ertrag) und dem positiven Finanzierungsergebnis von CHF 2.7 Mio. (Ertrag) zusammen.

Der ausserordentliche Aufwand weist in der Jahresrechnung einen Wert von CHF 4.1 Mio. vorallem für die zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen sowie der Einlage in das Eigenkapital auf. Insbesondere die zusätzliche Abschreibung für die im Jahr 2019 gekaufte Liegenschaft lintharena sgu von rund CHF 2.8 Mio. ist hier massgebend. Weiter wurden zwei Investitionsbeiträge alter Gemeinden betreffend Altersheim mit rund CHF 567'000 vollständig abgeschrieben sowie verschiedene kleinere Positionen mit rund CHF 397'000.

Daraus resultiert das Gesamtergebnis mit einem Ertragsüberschuss bzw. Gewinn von CHF 443'398.

Einige Bemerkungen zur Bilanz

Das Finanzvermögen hat um CHF 0.5 Mio. zugenommen und beträgt nun CHF 82.7 Mio.

Das Verwaltungsvermögen beläuft sich auf CHF 79.9 Mio. und hat sich um CHF 13.0 Mio. erhöht.

Das Fremdkapital beträgt CHF 75.3 Mio. und verzeichnet eine Zunahme von CHF 12.5 Mio.

Das Eigenkapital beläuft sich auf CHF 87.3 Mio. und der Eigenkapitaldeckungsgrad liegt bei 63.9%.

Das Nettovermögen liegt bei CHF 7.4 Mio. (Vorjahr CHF 19.4 Mio.) resp. CHF 401 (Vorjahr CHF 1'006) pro Einwohner.

Nach Bekanntgabe dieser Zahlen bedankt sich Gemeindepräsident Thomas Kistler bei seinen Kollegen im Gemeinderat und bei der GPK für die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr ganz herzlich. Einen besonderen Dank richtet er auch an die Revisoren, an die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung unter der Leitung der Bereichsleiterin Finanzen Alexandra Hefti für die äusserst fachmännische, sorgfältige und grosse Arbeit. Abschliessend bedankt er sich auch bei der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung und Ausgabendisziplin.

Zum Abstimmungsverfahren:

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Detailberatung
- Schlussabstimmung

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Detailberatung

Der Vorsitzende führt durch die einzelnen Rechnungsbeilagen und gibt das Wort jeweils frei:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Gesamtübersicht Jahresrechnung 2019 (Bulletin Seite 19) | keine Wortmeldung |
| 2. Gestufter Erfolgsausweis 2019 (Bulletin Seite 19) | keine Wortmeldung |
| 3. Erfolgsrechnung 2019 Übersicht (Bulletin Seiten 20) | keine Wortmeldung |
| 4. Erfolgsrechnung 2019 Institutionelle Gliederung (Bulletin Seiten 20-21) | keine Wortmeldung |
| 5. Erfolgsrechnung 2019 Kostenartengliederung (Bulletin Seiten 21-22) | keine Wortmeldung |
| 6. Investitionsrechnung 2019 nach Kostenstellen (Bulletin Seiten 23-26) | keine Wortmeldung |
| 7. Bewegungsbilanz 2019 (Bulletin Seiten 27-28) | keine Wortmeldung |
| 8. Geldflussrechnung 2019 (Bulletin Seite 28) | keine Wortmeldung |
| 9. Grundsätze der Rechnungslegung zur Jahresrechnung (Bulletin S. 29) | keine Wortmeldung |
| 10. Eigenkapitalnachweis per 2019 (Bulletin Seite 29) | keine Wortmeldung |
| 11. Beteiligungsspiegel 2019 (Bulletin Seite 30) | keine Wortmeldung |
| 12. Anlagespiegel 2019 (Bulletin Seite 30) | keine Wortmeldung |
| 13. Rückstellungsspiegel 2019 (Bulletin Seite 31) | keine Wortmeldung |
| 14. Gewährleistungsspiegel 2019 (Bulletin Seite 31) | keine Wortmeldung |
| 15. Spezialfinanzierungen per 31.12.2019 (Bulletin Seite 32) | keine Wortmeldung |
| 16. Offene Verpflichtungskredite IR und FV 2019 / Kreditkontrolle (Bulletin Seiten 32-33) | keine Wortmeldung |
| 17. Abgeschlossene Verpflichtungskredite per 31.12.2019 (Bulletin Seite 34) | keine Wortmeldung |
| 18. Kreditübertragung Budget und Nachtragskredite per 31.12.2019 (Bulletin Seiten 35-36) | keine Wortmeldung |
| 19. Finanzkennzahlen 2015 - 2019 (Bulletin Seite 36) | keine Wortmeldung |
| 20. Zusatzkredite, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen (Bulletin Seiten 37-41) | keine Wortmeldung |
| 21. Bericht der Revisionsstelle BDO (Bulletin Seiten 42-43) | keine Wortmeldung |

Der Vorsitzende bittet, die Stellungnahme der GPK im Bulletin auf Seite 18 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 443'398.35 sei gemäss Art. 41 Ziff. 1 lit. e Gemeindegesetz i.V.m. Art. 22 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes zu genehmigen.
2. Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG, vom 06.04.2020 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Von den Kreditüberschreitungen inkl. deren Begründungen sei Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat gemäss Art. 52 Ziff. 3 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes Entlastung zu erteilen.

4. Die gemäss Gemeindeordnung Anhang 1 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite sowie Zusatzkredite seien zu genehmigen.
5. Die aufgeführten Projektabrechnungen seien zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Anträge 1 - 5 des Gemeinderates werden von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates dankt der Vorsitzende der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019.

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

(Einführung durch Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich auf den Seiten 44 bis 49 im Bulletin.

Der Vorsitzende erteilt Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN das Wort.

Fritz Noser, Verwaltungsratspräsident APGN

Aufgrund höherer Bewohnerzahlen ist das Ergebnis der Taxeinnahmen um einiges höher als budgetiert und vor allem auch höher als im Vorjahr. Der Personalaufwand liegt im Rahmen des Budgets und der Sachaufwand liegt etwas höher, da Reparaturen nicht immer vorhersehbar sind. Die Abschreibungen liegen leicht über dem Budget. Der Finanzaufwand ist etwas kleiner, da ein grosser Teil der Kosten beim Haus Fronalp selber finanziert werden konnten. Bis jetzt wurden CHF 8 Mio. aus Eigenmitteln bezahlt, CHF 15 Mio. wurden bis Ende 2019 verbaut. Der Betriebsaufwand beträgt total CHF 15'343'589, dies entspricht in etwa dem Budget.

Das Betriebsergebnis mit ausserordentlichem Aufwand/Ertrag beläuft sich auf CHF 344'823.

Das Jahresergebnis darf als sehr gut bezeichnet werden. Der Hauptgrund besteht vor allem darin, dass in den letzten 2-3 Monaten des letzten Jahres überraschend viele Bewohner eintraten, 1'092 Personen mehr als im Vorjahr. Dies bedeutete auch eine grosse Herausforderung für das Personal. Die Mitarbeitenden mussten überdurchschnittliche Leistungen erbringen, weil in so kurzer Zeit nicht entsprechend mehr Personal rekrutiert werden kann. Deshalb durften sie am guten Ergebnis partizipieren. Im März, gerade als das Thema Corona aktuell wurde, konnten die Mitarbeitenden mit der Information über eine einmalige Auszahlung erfreut werden.

Erfolgsfaktoren der APGN

- Motivierte Mitarbeitende, sie sind das wertvollste Gut. Dies wird auch von der Geschäftsleitung und im Team kommuniziert.
- Alle Mitarbeitende erhalten die Gelegenheit zur Weiterbildung.
- Lernende und Studierende von der Pflegeschule verbringen ein Jahr als Mitarbeitende bei den APGN und können hier Erfahrungen sammeln. Dies ermöglicht auch, zukünftige Mitarbeitende anzuwerben.
- Wertschätzung ist ein wichtiges Thema. Es wird versucht, eine offene und ehrliche Kommunikation vorzuleben, sei dies gegenüber Mitarbeitenden, Bewohnenden und deren Angehörigen, aber auch Kunden und Lieferanten.

Zu den Kennzahlen

Seit dem Jahr 2016 sind die Bewohnerzahlen zum ersten Mal wieder gestiegen. Es waren 1'092 Bewohnende mehr und gegenüber dem Budget waren es sogar 1'600 mehr. Bei 135 Eintritten gab es 127 Austritte, leider auch durch Todesfälle. Durchschnittlich verliert die APGN 60-70 Personen durch Todesfall. Wichtig sind auch die Kurzaufenthalte. Diese kommen nach einem Spitalaufenthalt und werden in den APGN vorübergehend gepflegt. Ein Teil kann danach wieder nach Hause und ein Teil bleibt im Heim. Etwas erschreckend ist die Verweildauer, seit 2017 sinkt diese Zahl. Im 2019 beträgt die Verweildauer im Heim nur noch 868 Tage.

Vollzeitstellen gibt es 137, dies ist etwas weniger. Im Pflegebereich gibt der RAI-Index die Bewohnerzahl vor, was einen direkten Einfluss auf die Anzahl Mitarbeitende hat. Im Jahr 2016 lag der RAI-Index noch bei 145 und im Jahr 2019 bei 127. Dies ergibt zwangsläufig weniger Pflegeaufwand.

Ausblick

Mitte Juli wurde das Bettenhaus im Haus Fronalp bezogen. Aktuell wird das Haus Rauti abgebrochen, dabei mussten Vorkehrungen betr. Asbest getroffen werden. Der Abbruch von 80-jährigen Objekten ist allgemein sehr schwierig. Bei dieser Gelegenheit dankt Fritz Noser dem Baupräsidenten Ruedi Schwitter für seinen wertvollen Einsatz in der Baukommission.

Aufgrund der Absage der diesjährigen Landsgemeinde, konnte auch das Pflegegesetz nicht behandelt werden. Dies hat sich nun um ein Jahr verschoben. Die Strategie wurde dennoch vorwärtsgetrieben. Per 01.01.2021 wird sukzessive mit der Umsetzung begonnen, weil davon ausgegangen werden kann, dass das Pflegegesetz, was die APGN betrifft, angenommen wird.

Die Zahlen des 3. Quartals sind bereits bekannt, deshalb darf die APGN vorsichtig optimistisch sein. Die Bewohnerzahlen sind weiterhin steigend, aber es gilt auch zu bedenken, dass Corona nicht spurlos an den Heimen vorbeigegangen ist. Es musste viel mehr Pflegematerial und Bekleidung angeschafft werden und es muss auch immer eine gewisse Reserve vorhanden sein. Zugleich war die Cafeteria während längerer Zeit geschlossen. Aktuell ist sie nur für die Bewohnenden geöffnet, was zu Umsatzeinbussen von CHF 80'000 - 200'000 führen wird.

Der Vorsitzende dankt Verwaltungsratspräsident Fritz Noser, dem gesamten Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung unter der Leitung von Harald Klein und allen Mitarbeitenden der APGN bestens für ihre grosse und gute Arbeit, insbesondere in der letzten schwierigen Zeit.

An dieser Stelle verweist der Vorsitzende auf den Bericht der GPK im Bulletin. Sie hat keinen Vorbehalt und empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der APGN:

1. Die Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2019 sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 16.03.2020 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Das Wort wird nicht verlangt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates und des Verwaltungsrates APGN dankt der Vorsitzende für das Vertrauen und die Genehmigung der Jahresrechnung.

6. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN inkl. Antrag i.S. Restatement

(Einführung durch Adrian Weitnauer, Verwaltungsratspräsident TBGN)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 50 bis 59.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Adrian Weitnauer, Verwaltungsratspräsident TBGN für seine Ausführungen zur Jahresrechnung 2019 inkl. Restatement der TBGN.

Adrian Weitnauer, Verwaltungsratspräsident TBGN

Das Jahr 2019 startete mit einigen Herausforderungen. Entsprechende Informationen erfolgten bereits an der letztjährigen Gemeindeversammlung vor eineinhalb Jahren. Eine wichtige Herausforderung stellte der Abschluss des ElCom-Verfahren dar. Die TBGN ist eine Unternehmung, welche auf zwei Beinen steht. Einerseits hat sie den hoheitlichen Auftrag, Netz und Strom zu liefern und andererseits ist sie im freien Markt tätig mit Fernwärme, Antenne, Energie etc. Die ElCom ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission, die Aufsichtsbehörde über alle Netzbetreiber und mit dem ElCom-Verfahren gibt es nun klare verordnete Preise für das Netz.

Ab 01.01.2019 wurde die neue Buchhaltung umgesetzt. Zum ersten Mal kann nun die neu aufgestellte Rechnung genehmigt werden. Weiter gibt es neue Reglemente mit der Gemeinde, welche an der letztjährigen Gemeindeversammlung verabschiedet wurden. Die TBGN ist gut unterwegs mit dem neuen Vertrag mit der KVA und dem Energiehandel mit Grosskunden. Weitere Senkungen bei Netz- und Energiepreisen wurden beabsichtigt und umgesetzt. Bei der Digitalisierung der Prozesse ist die TBGN jedoch nicht auf Kurs. Es gab eine klare Strategie, diese konnte nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Es war nicht möglich, alles im Alleingang zu machen, daran wird nun intensiv gearbeitet.

Das Wichtigste ist die Versorgungssicherheit und diese ist sehr gut. Die Netze der TBGN befinden sich dank der entsprechenden Pflege in einem hervorragenden Zustand. Dies bezeugt die Statistik der SAIDI-Kennzahl (Durchschnittliche Dauer des Stromausfalls pro Kunde).

Energiebeschaffung in GWh pro Monat: Die TBGN muss die Grundversorgung aller Energiebezügler abdecken. Dies betrifft vor allem Haushalte, die Grosskunden sind eher im freien Markt angesiedelt. Vor allem in den Wintermonaten muss Marktenergie zugekauft werden. In den Sommermonaten dagegen muss die eigenproduzierte Energie auf dem Markt abgesetzt werden. Die KVA liefert Energie im Vorkauf, welche von der TBGN gehandelt wird. Die KVA gilt zu 50% als graue Energie. Nur 50% gilt als erneuerbare Energie, z.B. Holz, welches in der KVA verbrannt wird. Die anderen 50% sind Rohstoffe, welche unwiederbringlich vernichtet werden. Wird grauer Strom bezogen, stammt dieser fast vollständig von der KVA.

Positiv war die Produktion von Wasserkraft, 2019 war diesbezüglich ein absolutes Rekordjahr. Eine Aufschlüsselung in die verschiedenen Kraftwerke zeigt: Näfels KEV ist die eigentliche "Milchkuh" der TBGN, daraus resultiert der meiste Gewinn. Der Näfels Markt ist nicht in der KEV enthalten, er beinhaltet alte Anlagen. Ein kleiner Bereich umfasst das Trinkwasserkraftwerk Oberurnen und das Trinkwasserkraftwerk Bleiche Niederurnen, deren Energie wird ebenfalls im Markt abgesetzt. Beim Bezug des Standardprodukts handelt sich um Wasserkraftstrom.

Investitionen wurden in den Trafostationen Bahnhofstrasse Oberurnen, Hüttenbergstrasse Obstalben und Gäsi Filzbach getätigt. Weiter erfolgte im Niederurner Täli die Verkabelung der Hochspannung. Hier ist anzumerken, dass alles was verkabelt ist, wesentlich betriebssicherer ist als eine Freileitung. Zudem wurde im Kraftwerk Bleiche in Niederurnen eine neue Leittechnik installiert.

Am 11.11.2020 war in der Zeitung zu lesen: Nur die Generatoren laufen rund. Adrian Weitnauer merkt dazu an, dass nicht alles was in der Zeitung steht auch stimmt, denn auch Generatoren laufen nicht ganz rund. Die neueste Maschine Risi 3 hat Korona-Entladungen, das heisst, der

Stator hat einen Isolationsdefekt und produziert Ozon. Diese Anlage könnte jederzeit ausfallen, ein Ersatz liegt bereits bereit und die Anlage kann erneuert werden.

Zu einem weiteren Zeitungsbericht betr. TBGN zitiert Adrian Weitnauer die Aussage des Fussballers Thomas Müller nach dem Finalsieg über Paris Saint-Germain auf die Frage, was die Mannschaft des FC Bayern München auszeichnet: "Jeder Spieler engagiert sich, um Fehler von Teamkollegen auszubügeln". So funktioniert ein Team. Dies war leider bei den TBGN nicht immer der Fall. Statt die Fehler im Team auszubügeln, wurden sie gegenseitig zugelassen. Nur die Demut vor einer gemeinsamen Aufgabe ist weiterführend. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat der TBGN entsprechende Schritte eingeleitet und in der Person von Herbert Wanner einen neuen Vorsitzenden der Geschäftsleitung eingesetzt. Er war bis zu seiner ordentlichen Pensionierung am 31.10.2020 als hochrangiges Management-Mitglied bei der Axpo tätig. Anstatt in Pension zu gehen, hat er anfangs November bei den TBGN angefangen. Seine Aufgabe besteht darin, die Geschäftsleitung neu zu organisieren, die Situation zu beruhigen und das Klima zu verbessern. Der Verwaltungsrat untersucht Unregelmässigkeiten und wird die entstandenen Vakanzen neu besetzen. Vor allem werden auch die Informatiksysteme analysiert. Es besteht die klare Absicht, die zu wenig vorhandene IT (Informatikkompetenz) in den TBGN richtig aufzubauen. Jetzt gibt es bei den TBGN einen RESET und RESTART, dies wird die TBGN noch eine Weile beschäftigen, aber die nächsten Schritte werden sehr bald getätigt.

Zusammenfassung zum Abschluss 2019 und zur neuen Rechnung

Es wurden Abschreibungen von rund CHF 4 Mio. getätigt, im Jahr zuvor waren es CHF 6.7 Mio. Aus Gründen der Sicherheit wird jetzt langsamer abgeschrieben, dadurch fallen die Gewinne höher aus. Diesbezüglich verweist Adrian Weitnauer auf den Generator in der Risi. Ein solcher Generator hat eine Abschreibungsdauer von 30 Jahren. Der Generator in der Risi ist bereits nach 10 Jahren kaputt und es verbleibt ein Restwert auf dieser Anlage.

Der Rückgang beim Umsatz hat einen rechnerischen Grund. Der Umsatz beträgt CHF 32 Mio. im Vergleich dazu waren es CHF 36.4 Mio. im Vorjahr. Der Unterschied liegt im Verzicht auf interne Verrechnungen. Der Gewinn beträgt CHF 3 Mio., im Vorjahr waren es CHF 800'000.

Betr. Aufwertungsgewinn: Die TBGN kann durch das Restatement (Neubewertung) einen zusätzlichen, einmaligen Gewinn von CHF 60 Mio. ausweisen. Die TBGN sind dadurch nicht mehr wert und verfügen auch nicht über mehr liquide Mittel. Es werden lediglich die stillen Reserven offen ausgewiesen. 80% davon betreffen elektrische Anlagen und sind nicht direkt sichtbar, es handelt sich um Kabel, Infrastruktur, Trafos und Kraftwerke.

Die TBGN ist als Elektrizitätsversorgungsunternehmung im Monopol tätig und wird kontrolliert von der eidg. Elektrizitätskommission ElCom. Sie ist aber auch gleichzeitig im freien Markt in den Bereichen Energie, CATV und Gas tätig. Die Zeit der Gemeindewerke ist im Zuge der Energiestrategie 2050 vorbei.

Die Abgaben an die Gemeinde 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

CHF 200'000 beträgt die Verzinsung des Dotationskapitals der Gemeinde über CHF 4 Mio., welches zu 5% verzinst wird. Die Baurechtszinsen betragen pauschal CHF 50'000. Die Konzession für das Netz von 0.3 Rp./kWh an die Gemeinde beläuft sich auf CHF 400'000. Dazu wird der Wasserzins von 0.4 Rp./kWh an die Gemeinde vergütet, dies ergibt CHF 150'000.

Durch die Aufwertung im letzten Jahr resultierte ein höherer Gewinn. Dadurch kann die TBGN einen zusätzlichen Anteil von CHF 750'000 an die Gemeinde abliefern. Insgesamt sind im Jahr 2019 CHF 1.5 Mio. an die Gemeinde geflossen. Eine weitere Abgabe ist die Wasserwerksteuer zu Gunsten des Kantons von CHF 263'395.

Der Vorsitzende dankt Verwaltungsratspräsident Adrian Weitnauer, dem ganzen Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der TBGN bestens für Ihre grosse und gute Arbeit.

Er bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK hat keine Vorbehalte gegenüber der Jahresrechnung 2019, dem Revisionsbericht und der vorgeschlagenen Gewinnverwendung und empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen. Zudem ist die GPK mit dem Vorgehen bzgl. Restatement einverstanden und empfiehlt der Gemeindeversammlung davon Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN:

1. Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2019, der Gewinnverwendungszuschlag sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 03.03.2020 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt zudem:

2. Einer einmaligen zusätzlichen ausserordentlichen Gewinnablieferung von CHF 500'000 sei zuzustimmen.

Das Wort zur Vorlage ist frei Andreas Zweifel, Niederurnen

Beantragt im Namen der FDP Glarus Nord, den 2. Antrag des Gemeinderates für eine zusätzliche Gewinnablieferung von CHF 500'000 abzulehnen.

Begründung:

1. Die Gemeinde erhält aus den Erträgen der TBGN jährlich einen hohen Beitrag für die Verzinsung des Dotationskapitals, Pachtzins etc. gemäss den Ausführungen des Verwaltungsratspräsidenten. Aus dem Restatement, also der neuen Rechnungslegung, welche vom Gemeinderat gefordert wurde, entstand ein recht grosser Gewinn, von welchem die Gemeinde einen weiteren Viertel erhält. Mit der neuen Rechnungslegung wurden die Anlagen einzig mit einem neuen Preisschild versehen. Das Unternehmen selber ist damit aber keinen einzigen Franken mehr wert. Im Bulletin ist mehrmals aufgeführt, dass die Aktiven einmalig nicht liquiditätswirksam aufgewertet wurden. Diese Aussage stimmt nur bedingt. Die Durchführung des Restatement bedeutete für die TBGN einen grossen Aufwand. Es brauchte Experten, Berater, eine Revisionsstelle welche die neue Eröffnungsbilanz beurteilte und viele Mehrstunden von Mitarbeitenden. Geschätzt macht dies ca. CHF 200'000 aus. Diese Kosten sind sehr wohl liquiditätswirksam, allerdings negativ. Ebenfalls negativ liquiditätswirksam sind die CHF 750'000, welche die TBGN an die Gemeinde überweist. Dieses Geld wird aus der Kasse der TBGN bezahlt. Total betragen die Abgaben an die Gemeinde über CHF 1.5 Mio. Die Kosten für das Restatement betragen ebenfalls fast CHF 1 Mio. Jetzt fordert der Gemeinderat weitere CHF 500'000. Er begründet dies im Bulletin damit, dass von Seiten TBGN keine Gründe vorliegen, welche gegen eine solche Gewinnausschüttung sprechen würden. Währenddessen die Situation in der Gemeinde schwieriger geworden sei. Dieses Geld gehört jedoch den TBGN. Sie haben immer noch CHF 5 Mio. Fremdkapital, welches eines Tages zurückbezahlt werden muss. Es gibt zudem sinnvolle Projekte, für welche die TBGN dieses Geld einsetzen können und zwar zweckgebunden für die Energieversorgung.

2. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Entscheid. Dem Gemeinderat müsste bekannt sein, dass ein entsprechendes Rechtsgutachten vorliegt, welches klar besagt, dass es keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Beschluss gibt. Würde die Gemeindeversammlung trotzdem einen entsprechenden Beschluss fällen, könnte ein einziger Stimmbürger mit einer Stimmrechtsbeschwerde diesen Beschluss anfechten. Die Chancen, dass der Beschluss als nichtig erklärt würde, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist Andreas Zweifel auch aufgefallen, dass die GPK in ihrem Kommentar keine Stellungnahme zu diesem zweiten Antrag abgegeben hat. Dies wirft Fragen auf. Er ist der Meinung, dass CHF 1.5 Mio. für die Gemeinde genügen.

Adrian Hager, Niederurnen

Beantragt im Namen der SVP Glarus Nord, die einmalige ausserordentliche Gewinnablieferung von CHF 500'000 an die Gemeinde abzulehnen.

Begründung:

Es ist zwar verlockend, der TBGN Geld aus ihrer Reserve "abzuzwacken". So geht das aber nicht. Der Gemeindepräsident sagte im Interview mit der Südostschweiz, dass es im Sinne der Gemeindeversammlung sei, selbstständige Technische Betriebe zu führen. Deshalb kann die Gemeinde nicht eine zusätzliche Gewinnausschüttung verlangen, nur weil sie selber gerade Geld braucht. Fakt ist aber auch, wie bereits vom Vorredner erwähnt, dass es keine rechtliche Grundlage für diese Gewinnablieferung gibt. Würde dies trotzdem beschlossen, käme es modernem Raubrittertum gleich. Nach der schlechten Presse in den vergangenen Tagen ist die Versuchung gross, den TBGN "eins auszuwischen". Dies wäre jedoch kurzfristig gedacht und Adrian Hager würde dies als ordnungspolitischen Sündenfall einstufen. Er ist der Meinung, dass die CHF 500'000 bei den TBGN belassen werden müssen. Wie der Verwaltungsratspräsident sowie der Vorredner erwähnten, hat die Gemeinde im letzten Jahr über CHF 1.5 Mio. von den TBGN erhalten. Die TBGN soll den Gewinn gemäss neuer Eigentümerstrategie Art. 2 verwenden und ihren Kunden in Form von Preissenkungen weitergeben. Damit wird die Standortattraktivität von Glarus Nord für Firmen und für Privatpersonen weiter gestärkt.

Hans Achermann, Mollis

Als Mitglied des Verwaltungsrates TBGN beantragt er, den 2. Antrag des Gemeinderates aufgrund fehlender Rechtsgrundlage gar nicht zu behandeln oder andernfalls abzulehnen.

Begründung:

Die TBGN sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, also eine Firma mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, der Verwaltungsrat oder die strategische Führungsebene entscheidet abschliessend über die wichtigen strategischen Entscheide wie z.B. die Gewinnverteilung. Es handelt sich um eine grundsätzlich rechtliche Frage, was entscheidet die Gemeindeversammlung und was entscheidet der Verwaltungsrat oder allenfalls ein anderes Gremium. Die Beantwortung dieser Frage ist auch für die Zukunft der TBGN und der Gemeinde Glarus Nord äusserst wichtig.

Auch Hans Achermann bemängelt die fehlende Stellungnahme der GPK. Diese prüft grundsätzlich jeden Antrag auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Rolf Stöckli, GPK-Präsident, Ziegelbrücke

Bedankt sich vorerst herzlich für das Vertrauen und die Wahl als Präsident der GPK.

Die fehlende Stellungnahme der GPK erklärt sich damit, dass dieser Antrag nicht in den zur Jahresrechnung TBGN erhaltenen Unterlagen vorhanden war.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Die Aussage von Rolf Stöckli muss berichtigt werden, die Unterlagen mit dem Antrag waren vorhanden.

Das von Andreas Zweifel erwähnte Rechtsgutachten liegt dem Gemeinderat nicht vor.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeindeversammlung als Vertreterin des Besitzers (TBGN gehören nicht sich selber, sondern der Gemeinde) über die Gewinnverteilung beschliesst. In Antrag 1 wird über den Gewinnverwendungszuschlag beschlossen. Somit kann die Gemeindeversammlung ebenfalls über Antrag 2, eine zusätzliche Gewinnablieferung, beschliessen. Der Gemeinderat erachtet den Antrag somit als korrekt. Den TBGN geht es seit Jahren blendend, dies ist nun aufgrund der neuen Rechnungslegung ersichtlich. Es sollte somit möglich sein, der Gemeinde in dieser schwierigen Situation zusätzlich CHF 500'000 abzuliefern. Am Schluss muss jedoch die Gemeindeversammlung darüber entscheiden.

Es kommt zur Beschlussfassung.

Zu Antrag 1 wurde kein Antrag gestellt, somit gilt dieser Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung zum Antrag 1

Antrag 1 des Gemeinderates wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2019, der Gewinnverwendungszuschlag sowie der Bericht der Revisionsstelle vom 03.03.2020 werden gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung zum Antrag 2

Antrag 2 des Gemeinderates wird von der Versammlung mehrheitlich abgelehnt.

Einer einmaligen zusätzlichen ausserordentlichen Gewinnablieferung von CHF 500'000 wird nicht zugestimmt.

Informationen zum Restatement

Der Gemeinderat beantragt:

1. Vom Restatement der Bilanz per 01.01.2019 sei Kenntnis zu nehmen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Dem Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend zugestimmt.

Im Namen des Gemeinderates und des Verwaltungsrates TBGN dankt der Vorsitzende für das Vertrauen und die Genehmigung der Jahresrechnung.

7. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 384'000 für den Neubau der Wasserleitung Reservoir Beglingen - Paradiesli, Mollis

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 60 bis 62.

Ausgangslage

Im generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) sind verschiedene Massnahmen enthalten, um einen neuen und besseren Verbund der einzelnen Dörfer zu erreichen, Überkapazitäten abzubauen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Mit dem Neubau des Reservoir Paradiesli in Mollis ist es notwendig, auch die Zuleitung vom Reservoir Welschenbüel zum Reservoir Paradiesli auf dem Abschnitt Forenwald bis Paradiesli zu erneuern.

Zusätzlich ist die neue Zuleitung notwendig, da im Reservoir Paradiesli das Wasser vom Welschenbüel turbinieren soll.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 384'000 für Wasser eingestellt.

Der Vorsitzende bittet, die eingeraumte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau Wasserleitung Reservoir Beglingen / Paradiesli, Mollis, von Total CHF 384'000 zulasten KST 60500 Wasser sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

8. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'018'000 für den Neubau der Wasserleitung Reservoir Beglingen - Chappelen, Mollis

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 63 bis 65.

Ausgangslage

Mit dem Neubau des Reservoir Paradiesli in Mollis ist es notwendig, auch die Zuleitung vom Reservoir Welschenbüel zum Reservoir Paradiesli auf dem Abschnitt Forenwald bis Paradiesli zu erneuern.

Vom Reservoir Beglingen soll bis Chappelen eine Transportleitung und für Beglingen eine parallele Versorgungsleitung erstellt werden. Diese neue Leitung versorgt die Liegenschaften von Beglingen mit Trink- und Löschwasser und ersetzt eine alte Versorgungsleitung.

Für das Meteorwasser wird die bereits vorbereitete Strassenentwässerungsableitung der Britternstrasse gebraucht und neu bis zur Milchzentrale geführt, wo sie in die bestehende Oberflächenentwässerung eingeleitet wird.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 864'000 für Wasser und CHF 154'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 50 Jahre werden mit rund CHF 41'000 pro Jahr (Wasser und Abwasser) geschätzt. Hinzu kommen die degressiven Abschreibungen, welche im ersten Jahr mit rund CHF 81'500 zu Buche schlagen.

Geplant sind die Bauausführungen von Mai bis September 2021.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für den Neubau Wasserleitung Reservoir Beglingen - Chappelen, Mollis, von Total CHF 1'018'000 (CHF 864'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 154'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

9. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'191'000 für die Werksanierung Alte Bahnhofstrasse / Bachdörfli, Näfels

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 66 bis 68.

Ausgangslage

Mit dem Projekt Werksanierung alte Bahnhofstrasse / Bachdörfli in Näfels wird der Oberbau der Strasse komplett ersetzt. Zudem wird eine durchgehende Wassertransportleitung von der Bahnhofstrasse über die alte Bahnhofstrasse, das Bachdörfli und das Ennetgiessen, in die Kantonsstrasse erstellt. Dadurch kann die alte Leitung im Bereich der Giessenbrücke über den Mülibach aufgehoben sowie die sanierungsbedürftigen Leitungen im Bachdörfli ersetzt werden.

In diesem Bereich sieht das GEP ein Trennsystem vor. Deshalb soll dort eine zusätzliche Meteorwasserleitung erstellt werden, welche in den Mülibach oder das Chli-Linthli geleitet wird.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 547'000 für Strasse, CHF 298'000 für Wasser und CHF 346'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 40 bzw. 50 Jahre werden mit rund CHF 50'000 pro Jahr (Strasse, Wasser und Abwasser) geschätzt. Dazu kommen die degressiven Abschreibungen, welche im ersten Jahr mit rund CHF 105'000 zu Buche schlagen.

Die Bauausführungen sind von April bis Oktober 2021 geplant.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Alte Bahnhofstrasse / Bachdörfli, Näfels, von Total CHF 1'191'000 (CHF 547'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 298'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 346'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

10. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'324'000 für die Werksanierung Kanalstrasse / Sonnmatt, Mollis

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 69 bis 72.

Ausgangslage

Mit dem Projekt Werksanierung Kanalstrasse / Sonnmatt in Mollis werden der Belag und die Randabschlüsse ersetzt, um der zukünftigen Belastung durch den Verkehr standzuhalten. Zudem wird das ungenügende Strassengefälle korrigiert und die Strassenentwässerung verbes-

sert. Ebenfalls wird der Fussgängerübergang bei der Niederwilerstrasse neu gemacht und die Bushaltestellen an der Kanal- und Oberrütelistrasse behindertengerecht ausgebaut.

Aktuell verläuft die alte Wasserleitung in der Kanalstrasse und zum Teil durch private Liegenschaften. Diese Leitung wird ersetzt und auf der ganzen Strecke der Strasse geführt. Im Zusammenhang mit der Strassensanierung wird auch das bestehende Abwasser-Mischsystem durch ein Trennsystem ersetzt. Das Strassenabwasser wird dann durch eine neue Meteorwasserleitung über die Bahnhofstrasse in den Rütelibach eingeleitet.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 806'000 für Strasse, CHF 216'000 für Wasser und CHF 302'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 40 bzw. 50 Jahre werden mit rund CHF 57'000 pro Jahr (Strasse, Wasser und Abwasser) geschätzt. Dazu kommen die degressiven Abschreibungen, welche im ersten Jahr mit rund CHF 121'000 zu Buche schlagen.

Der Baubeginn ist für Frühling 2021 geplant.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt, Mollis, von Total CHF 1'324'000 (CHF 806'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 216'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 302'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Franz Landolt, Näfels

Die GLP ist mit dem Kredit einverstanden. Es stellt sich jedoch eine Frage, welche auch das anschliessende Traktandum 11 betrifft: Werden die verkehrsberuhigenden Massnahmen auch bereits gemacht? Im Bulletin sind keine entsprechenden Informationen vorhanden. Man kennt es von der kleinen Schwärzistrasse, wenn verkehrsberuhigende Massnahmen zusammen mit dem Ausbau realisiert werden, ist dies eigentlich kostenneutral. Werden sie erst später gemacht, kostet dies recht viel, weil die Strasse wieder geöffnet werden muss.

Franz Landolt weist darauf hin, dass im Jahr 2021 die Stichstrasse fertiggestellt wird. Es ist beabsichtigt, aber von der Landsgemeinde noch nicht bewilligt, dass die Querspange Netstal, welche bereits bewilligt ist, kommt. Noch nicht bewilligt ist jedoch der Ausbau der Molliserstrasse zum Flugplatz. Wenn nun auf dem Abschnitt Flugplatz Mollis bis zum ehemaligen Eberle-Sport keine verkehrsberuhigende Massnahmen realisiert werden, wird es später viel bequemer und schneller, vom Flugplatz direkt durch das Dorf Mollis zu fahren. Auch der Landsgemeindeantrag wird beinhalten, dass zwingend verkehrsberuhigende Massnahmen auf diesen Abschnitten realisiert werden müssen. Franz Landolt bittet darum, diese gleichzeitig zu planen und zu realisieren.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Bei den flankierenden Massnahmen zur Stichstrasse handelt es sich um ein Projekt des Kantons. Das Projekt wurde mit der Gemeinde zusammen geplant und die Kosten übernimmt der Kanton. Der Vorsitzende kann bestätigen, dass die flankierenden Massnahmen gleichzeitig realisiert werden. Eine entsprechende Auflage ist bereits erfolgt, die Massnahmen sind also bereits bekannt. Dies gilt sowohl für dieses Traktandum 10 wie auch für das folgende Traktandum 11.

Es wird aber in Mollis und auch in Näfels weitere flankierende Massnahmen geben. Dies ist Teil des Kredites welcher von der Landsgemeinde für die Stichstrasse gesprochen wurde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es sich bei der Wortmeldung von Franz Landolt lediglich um eine Frage handelt.

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.
Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

11. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'109'000 für die Werksanierung Oberrütelistrasse, Mollis

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 73 bis 76.

Ausgangslage

Das Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus Nord zeigt auf, dass auch der Bereich der Oberrütelistrasse mehrere Schwachpunkte aufweist, welche dringend behoben werden müssen. Durch die Sanierung des gesamten Strassenkörpers werden die ursprünglichen Gefällsverhältnisse wiederhergestellt. Dadurch wird die Funktionalität der Strasse sichergestellt und die Verkehrssicherheit verbessert. Die Bushaltestellen werden analog Traktandum 10 behindertengerecht angepasst.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 658'000 für Strasse, CHF 168'000 für Wasser und CHF 283'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 40 bzw. 50 Jahre werden mit rund CHF 47'000 pro Jahr (Strasse, Wasser und Abwasser) geschätzt und dazu kommen die degressiven Abschreibungen, welche sich im ersten Jahr auf rund CHF 101'000 belaufen.

Der Baubeginn ist für Sommer 2021 geplant.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Oberrütelistrasse, Mollis, von Total CHF 1'109'000 (CHF 658'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 168'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 283'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

12. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 757'000 für die Werksanierung Hohrainstrasse / Rietlistrasse, Mühlehorn

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 77 bis 80.

Ausgangslage

Das Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus Nord zeigt, dass sich die Wasser- und Abwasserleitungen im Bereich Hohrainstrasse / Rietlistrasse in Mühlehorn in einem schlechten Zustand befinden und auch die Strasse einen hohen Sanierungsbedarf aufweist.

Mühlehorn wird über die bestehende Gussleitung erschlossen, welche quer durch Privatliegenschaften führt. Im Zusammenhang mit dem Projekt wird die Leitung zwischen der Hohrainstrasse und dem Alvierweg ersetzt. Die neue Leitung wird auf öffentlichem Grund zu liegen kommen. Bei der Strasse wird der Belag ersetzt und wo nötig, die Foundationsschicht verstärkt.

Die bestehende Schmutzwasserleitung, welche aus einem Zementrohr besteht und nicht gewässerschutzkonform ist, wird durch ein Kunststoffrohr ersetzt. Zudem wird die Linienführung optimiert.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 250'000 für Strasse, CHF 317'000 für Wasser und CHF 190'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 40 bzw. 50 Jahre werden rund CHF 31'000 pro Jahr (Strasse, Wasser und Abwasser) betragen. Dazu kommen die degressiven Abschreibungen, welche sich im ersten Jahr auf rund CHF 64'500 belaufen.

Der Baubeginn ist für Frühling 2021 geplant.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse, Mühlehorn, von Total CHF 757'000 (CHF 250'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 317'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 190'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

13. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 916'000 für die Werksanierung Tiefenwinkel, Mühlehorn

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 81 bis 84.

Ausgangslage

Die Rötibachbrücke und die Zufahrtsstrasse Tiefenwinkel sind im Eigentum des Kantons. Der Kanton plant im Jahr 2021 die Strasse zu sanieren. Mit der Erfassung der Werkleitungen Wasser und Abwasser im Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus Nord wurden diesbezüglich gravierende Mängel festgestellt, die dringend zu beheben sind. So ist die bestehende Schmutzwasserleitung aus Zementrohren nicht mehr gewässerschutzkonform und die Meteor- und die Wasserleitung weisen massive Schäden auf.

In diesem Zusammenhang ist auch die Sanierung resp. der Ausbau des Strandweges geplant. Der Strandweg, welcher auch als Veloweg stark genutzt wird, ist im Bereich des Restaurants zu wenig breit. In diesem Zusammenhang wird auch die Wasserleitung aus den Privatliegenschaften in den Strassenkörper verlegt.

Die Technischen Betriebe Glarus Nord planen auf beiden Abschnitten ebenfalls Massnahmen.

Die Kosten sind im Budget 2021 als Verpflichtungs- und Budgetkredit mit CHF 459'000 für Strasse, CHF 230'000 für Wasser und CHF 227'000 für Abwasser eingestellt.

Die Kapital- und betrieblichen Kosten für die nächsten 40 bzw. 50 Jahre werden auf rund CHF 38'000 pro Jahr (Strasse, Wasser und Abwasser) geschätzt. Dazu kommen die degressiven Abschreibungen, welche im ersten Jahr mit rund CHF 82'000 zu Buche schlagen.

Die Bauausführung ist für März bis Juni 2021 geplant.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werksanierung Tiefenwinkel, Mühlehorn, von Total CHF 916'000 (CHF 459'000 zulasten KST 60400 Strassen, CHF 230'000 zulasten KST 60500 Wasser, CHF 227'000 zulasten KST 60600 Abwasser) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

14. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 270'000 für die Sanierung der Sammelstelle, Obstalden

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 85 bis 87.

Ausgangslage

Im Jahr 2022 ist im Sanierungsplan des Kantons Glarus geplant, den Deckbelag der Kerenzerbergstrasse in Obstalden im Abschnitt Sallern bis Hüttenbergstrasse zu sanieren. In diesem Zusammenhang soll die bis jetzt provisorische Abfallsammelstelle saniert und den heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Mit der neuen Sammelart wie Unterflurcontainer mit Abwurfsäulen und unterirdischen Behältern sollen sowohl der Lärm gedämmt wie auch die Gerüche stark reduziert werden. Die Platzent-

wässerung wird mittels Sickerverbundsteinen gewährleistet und ein Parkfeld wird für das Ausladen markiert.

Die Bauausführung ist für März bis Juni 2021 geplant.

Die finanziellen Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung befinden sich auf Seite 85 des Bulletins.

In einer aktuellen E-Mail macht das kant. Tiefbauamt einen Vorbehalt zu diesem Projekt. Vor der Ausführung wird dies noch geklärt werden.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Sammelstelle Obstalden von Total CHF 270'000 (CHF 270'000 zulasten KST 60700 Abfallwirtschaft) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

15. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 650'000 für die Sanierung der Schwermetallsanierung der Jagdschiessanlage Äschen, Näfels

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 88 und 89.

Ausgangslage

Gemäss Vorgabe des Bundes müssen eigentlich bis Ende Jahr 2020 alle Schiessanlagen einer Schwermetallsanierung unterzogen werden, damit diese weiter betrieben werden dürfen. Der Jagdschützenbetrieb ist kantonal geregelt, weshalb die Jagdschiessanlage Äschen nicht im Rahmen der zweijährigen Sanierungsphase in Stand gesetzt wurde. Um Anrecht auf die Subventionsbeiträge von Bund und Kanton zu erhalten, muss die Altlastensanierung spätestens im Jahr 2021 realisiert werden.

Dieser Kreditantrag erfolgt infolge des Bruttoprinzips über CHF 650'000. Die Gemeinde Glarus Nord trägt zur Sanierung der Anlage nur 5% der Gesamtkosten, also maximal CHF 32'500 bei. Der Rest wird über Subventionen von Bund und Kanton finanziert.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Schwermetallsanierung der Jagdschiessanlage Äschen, Näfels, von Total CHF 650'000, zulasten KST 74010, sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei**Claude Diethelm, Näfels**

Stellt einen Rückweisungsantrag.

Begründung:

Claude Diethelm ist der Meinung, dass für einen Verpflichtungskredit von CHF 650'000 zu wenig Angaben im Bulletin enthalten sind. Er bedauert, dass keine Details bekannt gegeben wurden. Seine Recherchen haben ergeben, dass es um eine Bodensanierung dieser Anlage, bestehend aus Hasen- und Tontaubenstand, geht. Es müssen 1'000 m³ Material abgeführt werden, das bedeutet, ein m³ kostet CHF 650. Dies ist eine sehr stolze Summe. Er weiss aus eigener Erfahrung, dass dies das Dreifache dessen ist, was üblicherweise in der Schweiz bezahlt wird. Er stellt den Rückweisungsantrag, damit abgeklärt werden kann, wie diese Summe zustande gekommen ist.

Nebenbemerkung zuhanden der Umweltschutzverbände und nahestehende Parteien und Verbände, welche die CO₂-Belastungen thematisieren, währenddessen sie folgendes stillschweigend akzeptieren: Es werden Steine auf die Strasse befördert, 100-200 km weggeführt, dort gewaschen und in irgend einer Form wieder zurückgebracht. Er erinnert an die Empörung, als vor einigen Jahren deutsche Bauern ihre Kartoffeln durch den Gotthard nach Italien verfrachtet haben, damit sie dort gewaschen und anschliessend wieder zurückbefördert wurden. Heute wird dies besser gemacht, nämlich mit Steinen.

Kaspar Krieg, Gemeinderat

Zur Schwermetallsanierung Jagdschiessstand Äschen wurden Offerten eingeholt und es fand auch ein Austausch mit Bund und Kanton statt. Die Ausführung muss im nächsten Jahr gemacht werden, sonst verfallen die Subventionen. In einem ersten Teil 2016/2017 wurden alle Schiessanlagen der Schiessstände im Tal saniert, dies wurde vom Bund subventioniert. Der letzte Schiessstand ist nun derjenige im Äschen. Wie Claude Diethelm richtig ausgeführt hat, handelt es sich um verschiedene Anlagen: Hasenanlage, 300m-Stand, 100m Kugelfang. Das Erdreich, welches abgetragen werden muss, befindet sich teilweise im angrenzenden Waldgebiet und kann nicht einfach herausgebaggert werden, sonst müsste man den Wald zuerst roden. Es geht hier um viel Handarbeit, deshalb sind auch die Kosten entsprechend hoch.

Wenn dem Antrag des Gemeinderates nicht zugestimmt wird, verfallen die Subventionen und der Jagdnachweis kann gegenüber dem Kanton nicht mehr erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass dieser Schiessstand, welcher vom ganzen Kanton genutzt wird, geschlossen werden müsste.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Es kommt zur **Beschlussfassung** über den Rückweisungsantrag von Claude Diethelm.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung lehnt den Rückweisungsantrag grossmehrheitlich ab.

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

16. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 430'000 für die Sanierung des Stalls der Alp Obere Nüen, Mollis

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 90 bis 92.

Ausgangslage

Der Stall auf der Alp Obere Nüen in Mollis ist alt. Die Bausubstanz des Alpstalls kann aber als gut bezeichnet werden, weshalb es sinnvoll ist, den Stall zu sanieren. Das Stalldach ist nicht mehr dicht und die Stalleinrichtung veraltet. Diese entspricht nur noch bedingt den geltenden Tierschutzvorschriften.

Die Kuhplätze sollen so erweitert werden, dass sie wieder der Tierschutzverordnung entsprechen. Dadurch geht jedoch für die Haltung der Kälber Platz verloren, welcher durch den heute ungenutzten Schweinestall kompensiert werden kann.

Ein sogenanntes Milchzimmer existiert nicht. Darum soll ein solches mit einem Zugang via Lagerraum und einem Ausgang ins Freie erstellt werden. Um den Hygienevorschriften zu entsprechen, sind alle Wände, Böden, Fenster und Türen mit leicht abwaschbaren Oberflächen auszustatten. Dazu kommt, dass in der Alphütte, welche sich in unmittelbarer Nähe des Stalls befindet, keine Nasszellen vorhanden sind. Weil die Räumlichkeiten im Stall sehr grosszügig sind, ist geplant, eine Dusche und eine Toilette mit Lavabo neben dem Milchzimmer einzubauen.

Die Arbeiten sind für den Sommer 2021 geplant.

Da sämtliche Materialtransporte per Helikopter ausgeführt werden müssen, belaufen sich die Kosten auf CHF 430'000. CHF 41'000 werden vom Kanton und Bund über das Programm für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft beigesteuert. Die Abschreibungen erfolgen degressiv, weshalb sich die Folgekosten im ersten Jahr auf rund CHF 66'000 belaufen und werden danach stetig abnehmen.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung des Stalls der Alp Obere Nüen, Mollis, von Total CHF 430'000 zulasten KST 50005 sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

17. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'880'000 für die Planung des Neubaus Schulhaus Schnegg 2024, Näfels

(Einführung durch Gemeinderat Kaspar Krieg)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 93 bis 99.

Ausgangslage

In Näfels und Mollis wird in den nächsten Jahren zusätzlicher Schulraum benötigt. Dies wurde aus einer Prognosen-Rechnung ersichtlich.

Die kurzfristigen Tätigkeiten sind bereits umgesetzt worden, wie die Auslagerung der Bibliothek aus dem Schulhaus am Bach in Mollis oder sie werden bis Mitte 2021 noch umgesetzt, wie die Erstellung des Pavillons im Schulhaus Schnegg in Näfels. Jetzt steht die grosse Aufgabe bevor - der Bau des neuen Schulhauses in Näfels. Dafür hat die Gemeinde Glarus Nord Ende 2019 einen öffentlichen Projektwettbewerb lanciert.

Nach dem erfolgten Wettbewerb folgt nun die Projektierung des Schulhausneubaus Schnegg in Näfels mit 14 Primarschul- und zwei Kindergartenklassen, einer Tagesstruktur und einer Doppelturnhalle. Geplant ist, auf das Schuljahr 2024/25 das neue Schulhaus zu beziehen.

Damit mit den detaillierten Projektierungsarbeiten im Jahr 2021 gestartet und somit die eng gesteckte Terminplanung eingehalten werden kann, wird ein Projektierungskredit als Verpflichtungskredit für das Jahr 2021 benötigt.

Mit dem Projektierungskredit sollen die Projektgrundlagen für die Erstellung des im August 2024 benötigten Schulraums erarbeitet werden. Die Grundlagen für einen entsprechenden Baukreditbeschluss der Gemeindeversammlung, welche an der Gemeindeversammlung vom November 2021 gefasst werden sollte und für die erforderliche Bauplanung und -projektierung, sollen durch den Architekten und das Planungsteam im notwendigen Detaillierungsgrad erarbeitet werden.

Der heutigen Gemeindeversammlung wird darum der Antrag vorgelegt, einen Projektierungskredit für die Erarbeitung des Vorprojekts bis zur Baureife in der Höhe von CHF 1'880'000 zu bewilligen.

Es wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'880'000 beantragt. Dieser wird der Investitionsrechnung 2020, KST 73005, Konto 504000045 belastet.

Gemeinderat Kaspar Krieg bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Planung des Neubaus des Schulhaus Schnegg 2024, Näfels, von Total CHF 1'880'000 zulasten KST 73005 sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

18. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 620'000 für die Werterhaltung Schulhaus Bilten

(Einführung durch Gemeinderat Kaspar Krieg)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 100 bis 104.

Ausgangslage

Der grösste Teil der Schulhausanlage Käsern in Bilten ist rund 60 Jahre alt und sollte daher überarbeitet werden. Für die Schulhausanlage Käsern in Bilten stehen dringende Werterhaltungsmassnahmen an.

Das Primarschulhaus in Bilten verfügt über eine Holzschnitzelfeuerung und eine thermische Solaranlage aus dem Jahre 1998. Bereits seit 2013 ist bekannt, dass die Holzfeuerung die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung nicht mehr einhalten kann. Zudem gibt es konzeptionelle Schwächen mit der Solaranlage. All das verursacht einen erheblichen Bedienungsaufwand seitens des Hauswarts.

Die Kosten der Wärmeerzeugung mittels Luft-Wasser-Wärmepumpe und einer neuen Holzschnitzelheizung wurden einander gegenübergestellt, die Dokumentation befindet sich in den Unterlagen. Eine Luft-Wasser-Wärmepumpe hat sich als wirtschaftlichste Lösung erwiesen.

In den Unterlagen (Seite 101) sind die Aufstellung der Kosten für den Ersatz der Heizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe ersichtlich. Sie kostet CHF 320'500. Eine neue Holzschnitzelheizung, mit welcher Holz aus den eigenen Wäldern verbrannt wird, kostet CHF 560'500 (also CHF 240'000 mehr). Dies ist ebenfalls in der Beilage ersichtlich. Der Gemeinderat schlägt vor, die kostengünstigere Variante zu wählen.

Im Weiteren sollen die Photovoltaikanlage (CHF 120'000) und die vielen defekten Fenster und Storen (CHF 179'500) ersetzt werden.

Im Budget 2020 sind ursprünglich CHF 570'000 eingestellt gewesen. Anlässlich der Sitzung vom 15. April 2020 hat der Gemeinderat einen Objektkredit von CHF 590'000 (inkl. CHF 20'000 Nachtragskredit) genehmigt, welcher neu auch eine Photovoltaikanlage enthielt.

Im Vorprojekt hat sich klar gezeigt, dass damit ein erheblicher Mehrwert entsteht und die Anlage deutlich umweltfreundlicher betrieben werden kann.

Geplant ist auch die Sanierung der Schmutzwasserleitung gewesen. Diese musste aber dringlich umgesetzt werden. Dadurch hat sich der Bereich Liegenschaften nochmals Zeit eingeräumt, die Planung der Heizung erneut genauer zu prüfen.

Die Gemeinde lässt den bereits beschlossenen Budgetkredit 2020 verfallen und unterbreitet der Gemeindeversammlung einen neuen Verpflichtungskredit von CHF 620'000 für die Sanierung der Heizung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Sanierung der Fenster.

Gemeinderat Kaspar Krieg bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Werterhaltung des Schulhaus Bilten von CHF 620'000 zu lasten 73015 sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Andreas Lienhard, Bilten

Beantragt eine Teilrückweisung betr. Ersatz der Heizung mit dem Auftrag, wieder eine Holzschnitzelheizung zu installieren und einen Wärmeverbund mit den Liegenschaften in der näheren Umgebung zu prüfen. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob eventuell nur mit zusätzlichen Massnahmen, das heisst neuen Komponenten wie Elektrofilteranlage, grösseres Speichervolumen oder neuer Steueranlage, die geforderten Grenzwerte mit der bestehenden Holzschnitzelheizung eingehalten werden können.

Begründung:

Es besteht eine Holzschnitzelheizung, warum sollte man diese aufgeben und eine Luft-Wasser-Wärmepumpe aufstellen, für ein so grosses Gebäude, welches 1961 erstellt wurde und dämmässig bei weitem nicht dem heutigen Standard entspricht. Es hat im ganzen Gebäude Radiatoren-Heizkörper, welche mit Hochtemperatur betrieben werden müssen. Er bezweifelt, bei kalten Minustemperaturen die Effizienz der Wärmepumpe. In der Energie-Richtplan Liste (Richtungsweisende Festlegungen) kommt die Wärmepumpe an zweitletzter Stelle vor Heizöl. Die Gemeinde müsste Vorbild sein, um auch Privatpersonen zu motivieren mit Holz zu heizen, auch wenn dadurch Mehrkosten entstehen. Man gibt für andere Projekte ja auch viel mehr Geld aus. Heute ist der Klimawandel in aller Munde und eine Holzheizung ist CO₂ neutral, der Rohstoff liegt vor unserer Haustüre bereit, was will man noch mehr? Es wäre schade, eine bestehende Anlage mit Schnitzelbunker teuer rückzubauen.

Die Heizung ist nicht defekt, also ist es zeitlich nicht so dringend, dass man nicht noch diverse Abklärungen machen könnte. Eine Variante wäre z.B. zu prüfen, neue Komponenten einzubauen und den Heizkessel zu einem späteren Zeitpunkt auszuwechseln. Der Kanton wird unter diesen Umständen sicherlich einen Aufschub für die Sanierung/Erneuerung gewähren, auch wenn zurzeit die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten werden.

Im Weiteren stellt er die aufgeführten Mehrkosten für den Ersatz der Holzschnitzelheizung in Frage. Ein 1:1-Austausch des Heizkessels und einer Filteranlage können seiner Ansicht nach nicht so hohe Mehrkosten regenerieren. Wenn jedoch die bestehende Holzschnitzelheizung mit 180kw Leistung offeriert wurde und die Wärmepumpe nur mit einer Leistung gemäss Bulletin mit 80kw verglichen wird, ist dies keine seriöse Gegenüberstellung.

Kaspar Krieg, Gemeinderat

Dieses Geschäft führte auch im Gemeinderat zu Diskussionen. Schlussendlich war der Gemeinderat jedoch der Meinung, dass den Stimmbürgern das wirtschaftlich kostengünstigste Projekt vorlegt werden soll. Die Gemeindeversammlung kann immer noch entscheiden, dass sie mehr Geld für eine Heizung ausgeben will, auch wenn es später bezüglich der Wärme im Gebäude keinen Unterschied gibt. Der Gemeinderat wollte mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umgehen.

Zu den Angaben bezüglich der Werte: Die gesamte Berechnung wurde durch einen Heizplanungsingenieur durchgeführt, also durch einen unabhängigen Experten.

Wie eingangs erwähnt, wurde das Projekt um ein Jahr verschoben, dies ermöglichte eine erneute und genauere Berechnung. Die Zahlen waren anfangs nicht ganz korrekt, weshalb auch der erste Kredit etwas tiefer lag. Nach der Überarbeitung im letzten Winter stimmen nun die Beträge in Kombination mit der Photovoltaikanlage.

Ulrich Nägeli, Bilten

Unterstützt den Antrag von Andreas Lienhard.

Begründung:

Vor einigen Jahren wollte die Gemeinde Bilten fortschrittlich sein und ein Energiekonzept erstellen. Es war beabsichtigt, Abwärme von der KVA zu nutzen. Man musste aber feststellen, dass dies nur für bestimmte Bereiche (Industriequartier) möglich ist. Bei der Sanierung der Schulhausheizung merkte man, dass zuvor in der Werkhalle eine insuffiziente Ölheizung eingebaut wurde. Das Ganze zusammenhängen schien zu teuer, da die Kantonsstrasse hätte unterquert werden müssen. Das Logischste wäre gewesen, eine Anlage für die ganze Region zu erstellen, für Werkhalle und Schulhaus. Diese Idee wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da gewisse Sachen bereits existierten. Es wurde jedoch eine Arbeit in Auftrag gegeben, diese Expertise betr. Energienutzung in Bilten wurde von Fachleuten erstellt. Daraus resultierte der Titel "Energiestadt Bilten", weil Bilten als eine der ersten Gemeinden in der Region eine Gesamt-Energieplanung erstellt hat.

Ulrich Nägeli befürchtet, dass jetzt wieder ein Flickwerk entsteht und dass es immer so weiter geht. Er ist überzeugt, dass der Gemeinderat das Projekt gut angegangen ist, aber vermutlich lagen nicht alle Aspekte vor. Das Holz aus unseren Wäldern sollte in Sachen Energie besser genutzt werden. Dies hat er bereits vor Jahren beantragt, leider fehlte es an der Umsetzung. Es würde sich lohnen, die Gesamtenergieversorgung des untersten Dorfes der Gemeinde nochmals zu prüfen und insbesondere, ob für das Schulhaus die Wärmepumpe der ideale Ersatz ist. Jetzt ist der Zeitpunkt, eine zukunftsweisende Lösung in Angriff zu nehmen.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Fasst zusammen: Der Antrag auf Teilrückweisung betrifft nur die Heizung und ist mit dem Auftrag verbunden, wieder eine Holzschnitzelheizung zu installieren und einen Energieverbund zu prüfen. Die Photovoltaikanlage und der Ersatz der Fenster sind unbestritten und von der Teilrückweisung nicht betroffen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Es kommt zur **Beschlussfassung** über den Teilrückweisungsantrag.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem Teilrückweisungsantrag von Andreas Lienhard, unterstützt von Ulrich Nägeli, grossmehrheitlich zu. Der Gemeinderat wird beauftragt, wieder eine Holzschnitzelheizung zu installieren und einen Energieverbund zu prüfen.

Der Rest des Verpflichtungskredites für die Photovoltaikanlage und den Ersatz der Fenster beträgt CHF 299'500.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung genehmigt grossmehrheitlich den restlichen Verpflichtungskredit von CHF 299'500 für die Photovoltaikanlage und den Ersatz der Fenster.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung eines Teils des Antrages.

19. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 270'000 für die Sanierung des roten Platzes beim Sekundarschulhaus Mollis

(Einführung durch Gemeinderat Kaspar Krieg)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 105 bis 107.

Ausgangslage

Der Aussensportplatz beim Sekundarschulhaus in Mollis ist aus dem Jahre 1976 und in einem desolaten Zustand. Auf Seite 107 im Bulletin ist ein Situationsplan ersichtlich. Der Kunststoff ist schwermetalbelastet, dies wurde durch eine chemische Analyse bestätigt. Die Sanierung umfasst das Handballfeld, die 80 Meter Laufbahn sowie die Weitsprunganlage. Die Randabschlüsse werden geprüft und wo notwendig ersetzt. Auf der ganzen Fläche werden Unebenheiten ausgeglichen und sämtliche Hülsen sowie der Absprungbalken ersetzt. Zudem werden die Markierungen und die Ausstattung erneuert.

Es wird ein Verpflichtungskredit von CHF 270'000 beantragt. Dieser wird der Investitionsrechnung 2021, KST 73009 belastet.

Gemeinderat Kaspar Krieg bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Damit gibt er das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung des roten Platzes beim Sekundarschulhaus Mollis von CHF 270'000 zulasten 73009 sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

20. Genehmigung Sistierung des NUP II-Verfahrens

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 108 bis 110.

Ausgangslage

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 19. September 2020 ist aufgrund der pandemischen Lage abgesagt worden. Auch die befürchtete geringe Teilnahme an dieser Versammlung und die erwarteten hohen Durchführungskosten haben zur Absage der ausserordentlichen Gemeindeversammlung beigetragen.

Aufgrund der abgeschlossenen Verfahrensschritte und der verhandlungsbereiten NUP II-Vorlage schlägt der Gemeinderat - auch in Rücksprache mit kantonalen Stellen - der Gemeindeversammlung den Antrag zur Sistierung des NUP II-Verfahrens zur Genehmigung vor.

Die Sistierung zielt einzig darauf ab, die fristgebundenen Abläufe (Einreichung Abänderungsanträge) nicht nochmals wiederholen zu müssen - eine inhaltliche Anpassung der NUP II-Vorlage ist in jedem Fall nicht vorgesehen.

Mit der Annahme des heutigen Antrages kann dort weitergemacht werden, wo das Verfahren mit der Absage der Gemeindeversammlung gestoppt wurde. Das zweite Bulletin mit allen Anträgen und Stellungnahmen wurde bereits gedruckt. Sobald das neue Datum der Gemeindeversammlung bekannt ist, würde dieses Bulletin den Stimmberechtigten zugestellt.

Eine Ablehnung würde eine erneute zeitliche Verzögerung der Vorlage bedeuten, die rechtliche Lage noch komplizierter machen und zu weiteren hohen Kostenfolgen führen, die sich kaum einschätzen lassen.

Der Vorsitzende bittet, die eingeraumte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das NUP II-Verfahren nach Art. 21 Ziffer 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord sei zu sistieren und es sei mit der Neuansetzung der NUP II-Gemeindeversammlung wieder aufzunehmen. Abänderungsanträge, welche nach Art. 21 Ziffer 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord im Vorfeld der abgesagten a.o. GV vom 19. September 2020 korrekt gestellt wurden, bleiben bestehen und neue Abänderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Claudio Noser, Bilten

Beantragt, auf diesen Antrag nicht einzutreten, da er nicht gesetzeskonform ist.

Begründung:

Gut gemeint ist leider nicht immer gut gemacht, dies ist in diesem Fall auch so. Die Absicht der Gemeinde, Kosten und Zeit zu sparen sind ehrenwert aber schiesst leider am Ziel vorbei. Mit der Absicht, die Situation vom 19.09.2020 einzufrieren und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu aktivieren, werden die Grundrechte der Stimmberechtigten von Glarus Nord verletzt. In der Zeit zwischen 19.09.2020 und dem Datum der neuen Gemeindeversammlung zur NUP II kann sehr viel passieren. Beispielsweise werden neue Jungbürger stimmberechtigt, es gibt Zuzüge von neuen Einwohnern, Stimmbürger erwerben Eigentum oder erben eine Liegenschaft, was ihre Sicht auf die Situation verändern kann. All diese Personen können ihr Recht auf Meinungsäusserung nicht mehr ausüben. Holt man für die nächste Gemeindeversammlung nur noch die Stimmberechtigten ab, welche sich noch nicht geäussert haben, wäre der Rücklauf nicht allzu gross. Mit über 100 Anträgen für die letzte Versammlung haben sich diejenigen, welche sich äussern wollten, bereits geäussert. Somit werden Aufwand und Kosten im Rahmen bleiben und es ist alles rechtens.

Im Weiteren stört sich Claudio Noser daran, dass es zeitlich keine Befristung gibt. Die aktuelle Situation mit Corona ist schwierig und man weiss nicht wie es weitergeht, dies macht die Absa-

ge der letzten Versammlung deutlich. Was passiert, wenn die Versammlung zur NUP II erst in zwei Jahren stattfinden kann? Bis dahin kann sich sehr viel verändern, aber es würde immer noch die Situation vom 19.09.2020 gelten. Die rechtlichen Folgen, welche sich daraus ergeben können, sind schwer abschätzbar. Widerspricht doch die Sistierung Art. 21 der Gemeindeordnung aber auch Art. 25 - 27 des kant. Raumplanungsgesetzes. Sollte jemand gegen die Sistierung klagen, würde genau das Gegenteil dessen erreicht was beabsichtigt war. Es werden dann weder Kosten noch Zeit gespart.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, diese Punkte zu klären und den Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung erneut vorzulegen, wenn die Prüfung erfolgt ist.

Susanne Jenny Wiederkehr, Niederurnen

Unterstützt den Antrag von Claudio Noser. Falls dieser Antrag auf Nicht-Eintreten abgelehnt wird, beantragt sie, dass das NUP II-Verfahren höchstens für zwölf Monate zu sistieren sei. Insbesondere sollen neue Anträge ebenfalls nur innert dieser Frist nicht mehr zulässig sein.

Begründung:

Es wäre niemand auf die Idee gekommen, dass eine Gemeindeversammlung aufgrund eines Virus nicht stattfinden kann. Genau dies ist nun aber eingetroffen und es hat das Leben Aller innert kürzester Zeit nachhaltig verändert. Wenn jetzt auch noch auf ein Bürgerrecht verzichtet wird, kann nicht mehr Stellung genommen werden zur NUP II, auch wenn sich noch etwas ändern würde. Eine Sistierung des Nutzungsplan-Verfahren ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Wenn es dem Gemeinderat, wie in der aktuellen Lage wegen der Corona-Krise, gar nicht möglich ist, dieses Geschäft zu traktandieren, ist es automatisch sistiert. Deswegen muss nicht über den Antrag abgestimmt werden. Dass die bereits gestellten Anträge bestehen bleiben sollen, kann der Gemeinderat auch ohne die heutige Versammlung anordnen. Dafür braucht es auch keinen Entscheid. Es braucht den Entscheid nur dafür, dass keine neuen Anträge mehr zulässig sind. Wie das Verfahren abläuft und dass jeder Stimmberechtigte bis sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung Gelegenheit haben soll, zum Nutzungsplan Stellung zu nehmen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie hat ein gewisses Verständnis dafür, wenn die Gemeindeversammlung in den nächsten drei Monaten stattfinden würde. Dann wäre es nicht nötig, nochmals Stellung nehmen zu können. Aber es ist ungewiss wie lange es dauert, bis eine solche Versammlung, an welcher über 1'000 Personen teilnehmen könnten, wieder durchgeführt werden kann. Dies kann in einem Jahr aber auch erst in zwei Jahren sein. Es ist auch ungewiss, ob bis dahin, entgegen der Aussage des Gemeinderates, keine Anpassungen mehr gemacht werden und ob dies sinnvoll ist. Vielleicht hat dann der eine oder andere Bürger doch noch das Bedürfnis, einen Antrag zu stellen. Dies kann auch sinnvoll sein, denn das Leben geht trotz allem weiter und die Entwicklung unserer Gemeinde ebenfalls. Der Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, dass nicht nur die jetzigen Stimmberechtigten auf Anträge verzichten, sondern auch alle zukünftigen neuen Stimmberechtigten wie Jungbürger, Neuzuzüger oder Personen welche beispielsweise im nächsten Jahr ein Grundstück kaufen und plötzlich von der NUP betroffen sein könnten.

Wenn eine Durchführung innerhalb zwölf Monaten möglich ist, soll auf das Antragsrecht verzichtet werden. Aber man muss es sich sehr genau überlegen, ob auch zu einem späteren Zeitpunkt noch auf eine Stellungnahme verzichtet werden soll.

Frank Eberhard, Mollis

Unterstützt den Antrag des Gemeinderates auf Sistierung. Zudem beantragt er, dass der Gemeinderat prüfen soll, ob es unter Beachtung der rechtlichen Lage andere Möglichkeiten gibt, um eine Vorarbeit zu leisten, damit die Versammlungsdauer verkürzt werden kann.

Begründung:

Jeder hatte die Gelegenheit sich zu äussern, es gab eine Auflage und die Fristen waren bekannt. Sollte es trotzdem jemand verpasst haben, ist dies sein eigenes Problem.

Frank Eberhard möchte vom Gemeinderat zudem wissen, wie die Durchführung einer Versammlung zu NUP II möglich sein soll. Es wurden über 100 Anträge eingereicht. Sobald sich an der Versammlung ein Redner zu Wort meldet, dauert die Behandlung eines Antrages zehn Minuten oder länger. Hochgerechnet auf 100 Anträge ergibt das eine Dauer von 16 - 17 Stunden. Geplant war die Durchführung an einem Samstag von 10.00 - 16.00 Uhr mit einer möglichen Fort-

setzung am nachfolgenden Dienstag Abend ab 19.30 Uhr. Es werden dann jedoch nicht nur die Anträge behandelt, sondern auch das Baureglement, welches vermutlich auch wieder zu längeren Diskussionen führen dürfte. Es ist offensichtlich, dass die geplante Zeit bei weitem nicht ausreicht.

Die eingereichten Anträge wurden vom Gemeinderat grösstenteils abgelehnt, aber es wurde nie darüber gesprochen. Unter Umständen wäre eine Bereinigung bereits vor der Versammlung sinnvoll.

Urs Menzi, Filzbach

Stellt folgenden Antrag: Kann die ausserordentliche Gemeindeversammlung zur NUP II nicht bis Ende 2021 durchgeführt werden, sind allfällige neue Ausgangslagen zu berücksichtigen. Es können ab 2022 auch neue Anträge gestellt werden.

Die Begründungen wurden bereits von den Vorrednern ausführlich dargelegt.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Fasst zusammen: Es liegt ein Antrag auf Nicht-Eintreten, ein allfälliger Abänderungsantrag, lautend auf zwölf Monate und ein konkretisierter Abänderungsantrag, lautend auf Ende 2021 vor. Zudem liegt ein Antrag betr. Prüfung von anderen Verfahren vor.

Der Vorsitzende erläutert kurz die Situation betr. NUP II aus Sicht Gemeinderat:

Vom Kanton erhielt die Gemeinde die Auskunft, dass sie eine Sistierung selber bei der Gemeindeversammlung beantragen kann. Vorausgesetzt wird eine zeitnahe Durchführung der Versammlung. Zeitnah bedeutet, dass dies innerhalb der nächsten zwölf Monate geschieht, da sich die Situation rundherum ändern kann. Es entstehen mit Sicherheit Probleme, wenn mit der Behandlung der NUP II zu lange gewartet wird. Es spricht also nichts gegen die beantragten Formulierungen von Susanne Jenny Wiederkehr und Urs Menzi.

Der Gemeinderat beabsichtigt, diese Gemeindeversammlung im nächsten Frühling, voraussichtlich im April, durchzuführen. Es laufen momentan Abklärungen betr. Nutzung einer grossen Halle oder eines Zeltes. Es ist ganz im Interesse des Gemeinderates, dass die dringende Behandlung des NUP II so bald als möglich durchgeführt werden kann, damit das weitere Vorgehen geplant werden kann. Den Antrag betr. Sistierung auf die nächste Gemeindeversammlung zu verschieben, erachtet er deshalb als nutzlos.

Der Gemeinderat ist auch der Meinung, dass es allen Stimmberechtigten möglich war, Anträge zu stellen, es standen alle Mittel zur Verfügungen. Deshalb müssen auch keine neuen Anträge mehr gestellt werden können, wenn eine zeitnahe Behandlung durchgeführt werden kann.

Zum Antrag von Frank Eberhard betr. Prüfung von anderen Möglichkeiten: Der Gemeinderat hat dieselbe Rechnung gemacht und ebenfalls den Zeitaufwand für die Anträge berechnet. Es können jedoch viele Anträge gemeinsam behandelt werden und es ist nicht unbedingt erforderlich, zu jedem Antrag zu sprechen, weil die Argumente bereits bekannt und im Bulletin abgebildet sind. Es müssen jedoch alle Anträge behandelt werden, ein "durchwinken" ist nicht möglich. Es ist auch nicht möglich, an der Versammlung neue Anträge zu stellen, auch nicht zum Baureglement. Es kann nur über die bereits gestellten Anträge abgestimmt werden. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Zeit knapp ist, eventuell braucht es sogar einen Samstag und Sonntag. Ob dies den Stimmberechtigten zugemutet werden kann, ist schwierig zu beantworten.

Urnenabstimmungen sind im Kanton Glarus nicht möglich. Dafür müsste zuvor eine Gesetzesänderung an der Landsgemeinde vorgenommen werden. Abänderungsanträge und Schlussabstimmung müssen an der Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden zieht Susanne Jenny Wiederkehr ihren Antrag zurück und unterstützt denjenigen von Urs Menzi, welcher eine Frist bis Ende 2021 beantragt.

Der Antrag von Claudio Noser auf Nicht-Eintreten wird als Rückweisungsantrag behandelt, da er auch einen Auftrag enthält.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.
Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag von Claudio Noser auf Rückweisung, verbunden mit einem Prüfauftrag betr. neue Anträge, wird von der Versammlung mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Dem Abänderungsantrag von Urs Menzi, welcher lautet: "Kann die ausserordentliche Gemeindeversammlung zur NUP II nicht bis Ende 2021 durchgeführt werden, sind allfällige neue Ausgangslagen zu berücksichtigen. Es können ab 2022 auch neue Anträge gestellt werden", wird von der Versammlung grossmehrheitlich zugestimmt.

Die Versammlung hat somit die Sistierung des NUP II-Verfahrens bis Ende 2021 genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

21. Genehmigung Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG)

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 111 bis 118.

Ausgangslage

Die Statuten müssen überarbeitet werden, da die gesetzlichen und technischen Grundlagen auf Eidgenössischer und Kantonaler Ebene geändert worden sind. An der Landsgemeinde 2018 wurde das Umweltschutzgesetz angenommen. Dieses gibt den Gemeinden das Recht und die Pflicht zur Erstellung, Lage, Betrieb und Unterhalt von Unterflursammelstellen (UFC).

Eine kostengünstige Einsammlung des Abfalls kann nur erreicht werden, wenn eine einheitliche und effiziente Sammelinfrastruktur vorhanden ist. Der Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland muss Grundlagen schaffen, damit Beiträge an die Sammelinfrastruktur geleistet werden können, dazu braucht es eine Statutenänderung.

Damit der Aufgabenbereich des Zweckverbandes den Erfordernissen entsprechend erweitert werden kann, soll nicht mehr nur von Kehricht, sondern von Abfall gesprochen werden. Deshalb soll der Name des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) neu Zweckverband Abfallverwertung Glarnerland, abgekürzt ZAG, heissen.

Artikel, in denen eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, sind im Bulletin auf den Seiten 111 und 112 unter Abschnitt B aufgeführt. Die vollständigen Statuten sind auf den Seiten 113 bis 118 abgebildet.

Es ist zu beachten, dass keine Änderungen vorgenommen werden können. Die Versammlung kann lediglich Ja oder Nein dazu sagen.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Revision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für die Zustimmung.

22. Erlass Reglement über die Abfallbeseitigung und Gebührentarif

(Einführung durch Gemeinderätin Sibylle Huber)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 119 bis 134.

Ausgangslage

Das Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Glarus Nord muss aufgrund von gesetzlichen Änderungen totalrevidiert werden. Der Kanton Glarus hat, zusammen mit weiteren Ostschweizer Kantonen, anfangs 2019 ein Musterreglement ausgearbeitet, welches den Gemeinden für die Überarbeitung der Reglemente zur Verfügung stand und angewendet wurde.

Im Reglement werden neu die zu sammelnden Wertstoffe aufgezählt. Mit der Neufassung wird der Gemeinde die Kompetenz erteilt, aufgrund kommender Entwicklung und Prioritäten zusätzliche Wertstoffe zu sammeln und zu verwerten. Somit sollen in Zukunft Kunststoffsammlungen in einem Bringsystem angeboten werden.

Im Weiteren ist die Einführung einer Grüngutgebühr vorgesehen.

Leerstehende Wohnungen und Ferienhäuser sollen mit der Grundgebühr belastet werden, denn auch für sie wird ganzjährig die Entsorgungsdienstleistung resp. Infrastruktur angeboten.

Die Erhebung des Siedlungsabfalls über die Jahre 2015 - 2018 zeigt auf, dass das Prinzip 1/3 Fixkosten und 2/3 verursachergerechte Gebühren, nicht eingehalten ist. Mit der Einführung einer verursachergerechten Grüngutgebühr werden die Grundgebühren gesenkt.

Das "Reglement über die Abfallbeseitigung" ist als Beilage 1 im Bulletin auf den Seiten 122 bis 129 und der geplante "Gebührentarif für die Abfallbeseitigung" als Beilage 2 auf den Seiten 130 bis 134 aufgeführt.

An der Orientierungsversammlung vom 09. November 2020 wurde ausführlich über das Reglement informiert.

Gemeinderätin Sibylle Huber bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK zu beachten. Die GPK beurteilt die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit als erfüllt.

Damit gibt sie das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das totalrevidierte Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus Nord (Abfallreglement) sei zu genehmigen.

Das Wort zur Vorlage ist frei**Jasmin Vogel, Niederurnen**

Im Namen des Vereins Pferd und Umwelt Linthgebiet und Glarnerland VPULG stellt Jasmin Vogel folgenden Antrag: Art. 8, Ziff. 2 im Abfallreglement sei gänzlich zu streichen.

Begründung:

Als leidenschaftliche Reiterin und gelernte Landwirtin ist es ihr ein grosses Anliegen, eine für alle Parteien geeignete Lösung zu finden. Im Strassenverkehrsgesetz ist bereits geregelt, dass stark verschmutzte Strassen gereinigt werden müssen. Der Verein VPULG bemüht sich, seine Mitglieder aber auch alle anderen Reiter dazu zu bewegen, den Pferdemist zu entfernen. Es ist völlig klar, dass auf Trottoirs Pferdemist nichts verloren hat. Aber ist es ein Problem, wenn auf einer Naturstrasse etwas Pferdemist liegen bleibt? Schliesslich handelt es sich um ein Naturprodukt, es ist ein wichtiger Dünger und gut für die Ökologie und Kleinlebewesen. Auch in manchem Garten leistet Pferdemist als Dünger gute Dienste.

Es gibt aber noch einen weiteren Punkt: wer garantiert, dass nach Annahme des Reglements nicht noch weitere Auswirkungen folgen? Auch die Landwirtschaft könnte plötzlich davon betroffen sein und es wäre sehr schade, wenn die jährlichen Alpabzüge deshalb nicht mehr stattfinden könnten, weil es einfach unmöglich ist, die Strassen in sauberem Zustand zu hinterlassen. Aus Sicht des Vereins wäre eine kantonale Lösung via Pferdesteuer optimal. Der Verein ist gerne bereit, auf diese Lösung hinzuarbeiten.

Peter Landolt, Näfels

Im Namen der CVP Sektion Glarus Nord stellt Peter Landolt folgenden Antrag zum Reglement über die Abfallbeseitigung: In Art. 9 Ziff. 7, sind die Wörter "oder Kunststoffabfälle" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Gemeinde will Kunststoffabfälle, wie bereits Grünabfälle, separat sammeln lassen. Damit sind nicht die PET-Flaschen gemeint, welche heute schon in den Läden gratis entsorgt werden können, sondern der übrige, zum Teil stark verschmutzte Kunststoffabfall wie Ölflaschen aus Plastik oder Gebinde, welche sich aus verschiedenen Kunststoffkomponenten zusammensetzen. Weder die CVP noch Peter Landolt persönlich sind gegen das Sammeln und Recyclieren von Abfällen aller Art, im Gegenteil. Aber es muss Sinn machen. Das Bundesamt für Umwelt empfiehlt separate Sammlungen durch die Gemeinde nur, wenn Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Gemeinde möchte nun eine äusserst komplizierte und kostenintensive Separat-Sammlung aufziehen, die niemals kostendeckend geführt werden kann. Die Folge ist eine Quersubventionierung, welche nicht sachgerecht ist und sehr teuer werden könnte. Die Gemeinde rechnet mit 300 Säcken Abfall pro Jahr. Der Preis dieser Säcke muss günstiger sein als ein normaler Abfallsack, sonst wird der Kunststoffabfall mit dem normalen Haushaltabfall in der Kehrichtanlage verbrannt. Geht man davon aus, dass ein 60-lt Sack ca. CHF 2.30 kostet, ergibt dies Einnahmen für die beauftragte Firma von CHF 7'200 pro Jahr.

Die Gemeinde hat eine vierseitige Ausschreibung an interessierte Firmen versandt. Darin fordert sie u.a. folgende Leistungen: Verkauf der Sammelsäcke organisieren, an sechs Standorten in der Gemeinde von Bilten bis Filzbach geeignete Sammelgebäude zur Verfügung stellen und diese regelmässig leeren, sortieren und behandeln der vermischten Kunststoffabfälle und mindestens 50% einer stofflichen Verwertung zuführen. Der Rest muss auf eigene Kosten in einer Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden. In der Ausschreibung sind viele weitere Auflagen erwähnt, z.B. mit welchen Fahrzeugen der gesamte Zyklus bewältigt werden muss. Und dies alles für CHF 7'200 im Jahr.

Alternativen existieren bereits: Schon heute kann man bei gewissen Grossverteilern Abfälle wie z.B. Ölflaschen gratis entsorgen. Die Firma Bowald in Glarus hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Firmen im Kanton, in Näfels mit der Firma Kurt Landolt Alteisen, bereits ein ganz einfaches und effizientes System aufgezogen. Der Sackpreis beträgt dort CHF 2.30 für einen 60-lt Sack. Dieses System könnte in Zusammenarbeit mit den Firmen Bowald/Kurt Landolt wohl ohne Mehrkosten für die Gemeinde erweitert und Synergiegewinne realisiert werden, denn es besteht bereits heute eine Zusammenarbeit mit diesen Firmen.

Schlussfolgerung: Eine separate Kunststoffabfallsammlung durch die Gemeinde macht weder wirtschaftlich noch ökologisch Sinn und ist deshalb abzulehnen.

Thomas Tschudi, Näfels

Im Namen der SVP unterstützt Thomas Tschudi den Antrag der CVP auf Streichung der zwei Wörter "oder Kunststoffabfälle" in Art. 9 Ziff. 7.

Begründung:

Es ist klar, dass hier etwas wünschenswert aber sicher nicht unentbehrlich ist. Er bezeichnet sich selber als aktiven Kunststoffabfallsammler und es braucht dazu kein separates Angebot der Gemeinde.

Im Weiteren möchte die SVP die Kompetenz für Gebührenerhöhungen im Abfallwesen der Gemeindeversammlung übertragen. Thomas Tschudi beantragt, Art. 10 Ziff. 2 des Abfallreglementes wie folgt anzupassen: Die Gemeindeversammlung erlässt auf Antrag des Gemeinderates einen Gebührentarif, in welchem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

Begründung:

Nachdem der Gemeinderat aufgrund der Modernisierung der ARA per Januar letzten Jahres eine deutliche Gebührenerhöhung von 45% beim Wasser/Abwasser beschliessen musste, erachtet es die SVP als sinnvoll, die Kompetenz bei den Gebühren der Gemeindeversammlung zu übertragen. Beim Abfall wie auch beim Wasser/Abwasser handelt es sich um Spezialfinanzierungen, welche vollumfänglich selbsttragend sein müssen. Der Spielraum ist zwar begrenzt, trotzdem ist es sinnvoll, wenn die Gemeindeversammlung über die Gebühren beschliesst. Es hat eine natürlich hemmende Wirkung, wenn für mehr Geld die Stimmberechtigten angefragt werden müssen. Die Kompetenz für den Gebührentarif lag bis zu seiner Abschaffung beim Gemeindeparlament. Damals wurde das Parlament abgeschafft, um der Gemeindeversammlung wieder mehr Kompetenzen zu erteilen. Es ist nun also naheliegend, die Verantwortung wieder den Stimmberechtigten zu übertragen.

Sibylle Huber, Gemeinderätin

Die Gemeinde plant keine eigene Kunststoffsammlung. Sie wird sich, wie bereits andere Gemeinden und Firmen, bei der Firma InnoRecycling (von welcher der Sammelsack stammt) beteiligen. Die Firma Mahr wird die vollen Sammelsäcke bei den Gemeinde-Sammelstellen abholen. Die Sammelsäcke werden über Verkaufsstellen verkauft. Dieses System wird bereits bei vielen anderen Gemeinden durchgeführt. Der Vorteil für die Einwohner besteht darin, dass sie nicht mehr direkt bei Bowald, Mahr oder Landolt die Säcke abholen und wieder zurückbringen müssen. Die Säcke können bei einer Verkaufsstelle bezogen und bei den Gemeindesammelstellen abgegeben werden. Die Gemeinde muss lediglich Platz zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Gemeinde sind dabei sehr gering.

Zur Recycling-Quote des Kunststoffabfalls: In der Schweiz ist der Kunststoffabfall qualitativ relativ gut. Im Moment liegt die Ausnutzungsziffer bei 62%, dieser Anteil kann als Granulat verwertet werden. Die restlichen 38 % werden der Zementindustrie zur Heizung ihrer Öfen zugeführt. Je mehr recycelbarer Kunststoff produziert wird, desto mehr kann in Granulat umgewandelt werden. Um dieses Ziel in Zukunft zu erreichen, ist die Verpackungsindustrie stark gefordert.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Zum Antrag der SVP, die Kompetenz für den Gebührentarif bei der Gemeindeversammlung anzusiedeln: Der Gemeinderat beantragt, diese Kompetenz beim Gemeinderat zu belassen, analog Wasser/Abwasser. Der Grund dafür liegt in einer flexibleren Handhabung, Anpassungen können schneller vorgenommen werden. Der Gemeinderat muss dabei die Vorgaben des Preisüberwachers befolgen, welcher eine strenge Kontrolle ausübt. Gesetzliche Vorgaben zwingen die Gemeinde auch, das Verhältnis Grundgebühr zu verursachergerechten Gebühren zu verändern. Zudem müssen die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes betr. ausgeglichenen Spezialfinanzierungen erfüllt werden. Für die Stimmberechtigten besteht die Möglichkeit, sich sowohl bei der Jahresrechnung als auch beim Budget zu den Spezialfinanzierungen zu äussern und allfällige Anträge anzubringen. Der Gebührentarif wurde aus Transparenz-Gründen dem Bulletin beigelegt, damit die Stimmberechtigten von den verschiedenen Anpassungen Kenntnis erhalten.

Zur Pferdekotaufnahmepflicht: Das Reglement sieht vor, dass Pferdehalter/-innen verpflichtet sind, auf Strassen, Wegen und Plätzen des gesamten Gemeindegebietes den Kot ihrer Pferde aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen, wie dies bereits für Hundehalter/-innen gilt.

Rudolf Jenny, Mollis

Unterstützt den Antrag des VPULG zur Streichung von Art. 8, Ziff. 2.

Die Aufnahmepflicht für Pferdekot ist reine Theorie. Es handelt sich um dieselbe Illusion wie das Littering-Gesetz. Es ist ihm keine einzige Person bekannt, welche für eine weggeworfene Bierdose gebüsst worden wäre. Gemäss Strassenverkehrsgesetz ist es für Reiter sogar verboten, während des Ritts vom Pferd zu steigen wenn das Pferd "scheisst". Rudolf Jenny fragt sich, wie das Gesetz nun umgesetzt werden soll. Er nennt folgendes Beispiel: Auf dem Ritt zum Stall in Netstal hat das Pferd in Niederurnen seinen Kot hinterlassen. Muss der Reiter dann nach Niederurnen zurückfahren um den Pferdekot zu beseitigen? Dies ist eine reine Illusion.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Es kommt zur **Beschlussfassung**.

Beschluss zu Art. 8 Ziff. 2

Die Versammlung stimmt dem Antrag des VPULG, unterstützt von Rudolf Jenny, mehrheitlich zu.

In Art. 8 wird die Ziff. 2 gänzlich gestrichen.

Beschluss zu Art. 9 Ziff. 7

Die Versammlung stimmt dem Antrag der CVP, unterstützt von der SVP, mehrheitlich zu.

In Art. 9 Ziff. 2 werden die Worte "oder Kunststoffabfälle" gestrichen.

Beschluss zu Art. 10 Ziff. 2

Die Versammlung stimmt dem Antrag der SVP mehrheitlich zu.

Art. 10 Ziff. 2 wird wie folgt angepasst: Die Gemeindeversammlung erlässt auf Antrag des Gemeinderates einen Gebührentarif,.....

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Gebührentarif als Entwurf des Gemeinderates vorliegt. Die beschlossenen Anträge zum Abfallreglement haben auch Anpassungen im Gebührentarif zur Folge. Er fragt die Versammlung an, ob der nun in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegende Gebührentarif an der heutigen Versammlung behandelt werden soll. Wenn dieser erst im nächsten Jahr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt würde, könnte das Abfallreglement auch noch nicht per 01.01.2021 in Kraft treten, weil ein Tarif erforderlich ist.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich, den Gebührentarif an der heutigen Versammlung zu behandeln.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Der Gebührentarif liegt im Entwurf vor. Aufgrund der soeben beschlossenen Anpassungen im Abfallreglement ist auch der Gebührentarif entsprechend anzupassen. Dies betrifft folgende Artikel:

Art. 6 betr. Kunststoff ist gänzlich zu streichen.

Art. 8 Ziff. 1 heisst neu: Die Gemeindeversammlung passt auf Antrag des Gemeinderates die Gebühren im Rahmen der Kostenentwicklung periodisch an.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Versammlung stimmt dem angepassten Gebührentarif stillschweigend zu.

23. Erlass Reglement über den Hochwasserschutz

(Einführung durch Gemeinderat Bruno Gallati)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 135 bis 177.

Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau haben die Kantone den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zu gewährleisten.

Bei den über den laufenden Gewässerunterhalt hinausgehenden Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde besteht derzeit eine Blockade, weil der Kanton die Subventionsleistungen vom Erlass der Umsetzungsregelung zu Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB abhängig macht.

Das Hochwasserschutzreglement ist bereits Gegenstand der Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 gewesen. Nach drei Wortmeldungen haben die Stimmberechtigten die Rückweisung der Vorlage beschlossen. Der Gemeinderat hat daraufhin ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Es sind elf Mitwirkungsschreiben eingegangen. Einzelne Anliegen der Mitwirkung konnten in der jetzt vorliegenden Fassung aufgenommen werden.

Die Gemeinderechnung wird durch das Hochwasserschutzreglement insofern entlastet, als mit diesem die rechtliche Grundlage für den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten von Hochwasserschutzprojekten geschaffen wird.

Gemeinderat Bruno Gallati legt die Überlegungen des Gemeinderates dar, welche zum vorliegenden Hochwasserschutzreglement führten:

Bisher leisteten Grundeigentümer und Anstösser keine Beiträge an Hochwasserschutzmassnahmen, neu werden sie aber in einem angemessenen Umfang beigezogen. Wenn jemand einen Sondervorteil aus Hochwasserschutzmassnahmen gewinnt, ist vorgesehen, dass er die verbleibenden Kosten übernehmen muss. Dies sind mindestens zwei Änderungen im Hochwasserschutzreglement, welche Betroffene stark beeinflussen können, bzw. wesentliche Kosten verursachen können. Wie bis anhin möchte der Gemeinderat weiterhin bei Hochwasserereignissen Sammelleerungen vornehmen können zwecks Schadenminderung oder als vorbeugende Massnahme.

Korporationsähnliche Gebilde aufzubauen braucht eine gewisse Zeit. Währenddessen können bereits weitere Hochwasserereignisse eintreffen. Die Gemeinde muss jederzeit bereit sein, Massnahmen zur Schadenminderung zu ergreifen. Zudem ist das kantonale Wassergesetz zur Zeit in der Vernehmlassung bei den Gemeinden und weiteren Interessierten. Es ist auch möglich, dass der Hochwasserschutz in diesem neuen Wassergesetz geregelt werden könnte, was wiederum Anpassungen in den kommunalen Hochwasserschutzreglementen zur Folge hätte. Was heute beschlossen wird, ist also sicher nicht in Stein gemeisselt, es kann durch übergeordnetes Recht jederzeit wieder geändert werden müssen. Beim vorliegenden Hochwasserschutzreglement geht es dem Gemeinderat primär darum, die überfälligen Hochwasserschutzprojekte endlich in Angriff zu nehmen. Er steht voll und ganz hinter den fünf bestehenden Bach- und Wasserkorporationen in Glarus Nord und unterstützt diese jährlich mit namhaften finanziellen Beiträgen, Sammlerleerungen und administrativen Arbeiten. Dies wird nicht hinterfragt, im Gegenteil, es ist eine Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Korporationen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, eine grösstmögliche Gleichbehandlung zu erreichen. Einerseits unter den Einwohnern, ob Anstösser oder nicht, andererseits unter den Gemeindevorhaben verglichen mit den Korporationen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorgelegten Reglement eine taugliche Grundlage zur Inangriffnahme der anstehenden Hochwasserschutzprojekte zu unterbreiten.

An der Orientierungsversammlung vom 09. November 2020 wurde ausführlich über das Reglement informiert.

Die GPK hat das Geschäft auf die Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit geprüft und stellt fest, dass das vorliegende Reglement keines der dargelegten Kriterien erfüllt. Dennoch

empfiehlt der Gemeinderat, dem vorliegenden Hochwasserschutzreglement unverändert zuzustimmen. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit juristischen Experten und Naturgefahrenfachleuten erarbeitet und darf dadurch zur Annahme empfohlen werden.

Damit gibt Gemeinderat Bruno Gallati das Wort zurück an den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende schlägt eine artikelweise Behandlung des Hochwasserschutzreglementes vor. Mit diesem Vorgehen ist die Versammlung stillschweigend einverstanden.

Das Wort zur Vorlage ist frei

Art. 01 Gegenstand

Keine Wortmeldung

Art. 02 Geltungsbereich

Keine Wortmeldung

Art. 03 Zielsetzung des Hochwasserschutzes

Keine Wortmeldung

Art. 04 Wahrnehmung von Hochwasserschutzaufgaben

Keine Wortmeldung

Art. 05 Anforderungen an Hochwasserschutzmassnahmen

Keine Wortmeldung

Art. 06 Uferpflege und kleiner Gewässerunterhalt

Fridolin Staub, Bilten

Beantragt sowohl Art. 06 als auch Art. 07 gänzlich zu streichen.

Begründung:

Dem vorliegenden Antrag liegt der Memorialsantrag des damaligen Gemeinderates zugrunde. Deshalb wird er zu einzelnen Artikeln Abänderungsanträge stellen.

Einleitend erläutert Fridolin Staub zwei Grundsätze, einerseits zum Inhalt seiner Anträge und andererseits zum Vollzug des Reglements.

Zum Inhalt:

1. Hochwasserschutz ist eine Daueraufgabe, dazu gehören auch die Unterhaltskosten. In der Vernehmlassung wurde vom Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie vom Departement Bau und Umwelt darauf hingewiesen.

2. Finanzierung: Es geht vergessen, dass es sich heute in erster Linie um eine Finanzierungsvorlage handelt. Es geht darum, Nutzniesser von einer hochsubventionierten Massnahme angemessen an den Kosten zu beteiligen. Das Verursacherprinzip ist allen bestens bekannt. Steuerzahler werden dadurch entlastet und Grundeigentümer belastet. Das bedeutet, auch auswärtige und ausländische Liegenschaftsbesitzer zahlen den gleichen Anteil wie ortsansässige Steuerzahler.

3. Im Art. 19 wird der Landsgemeindeentscheid aus dem Jahr 2018 ausgehebelt. Der Gemeinderat bekommt eine Entscheidungsbefugnis, welche im EG ZGB nicht vorgesehen ist.

Zum Vollzug:

1. Die Bestimmungen zum Unterhalt sind gut gemeint aber nicht praxistauglich. Es liegt im Interesse der Gemeinde und der Grundeigentümer, dass die erstellten Werke unterhalten werden. Das übergeordnete Recht verlangt, dass diese Kosten ebenfalls den Nutzniessern zu übertragen sind.

2. In der Praxis wird es eine grosse Aufgabe sein, die Perimeter für die drei grossen Projekte Oberurnen, Rauti und Rosenbord zu bestimmen und die Beitragspflicht der einzelnen Grundstücke zu definieren. Wenn diese Arbeit einmal gemacht ist, beschränkt sich die Datenpflege auf das Nachführen der Handänderungen.

3. Sollte gemäss Vorschlag vorgegangen werden, wird bei jedem Projekt, das kann auch die Sanierung eines schlecht unterhaltenen Werkes nach zehn Jahren sein, die ganze Arbeit nochmals von vorn gemacht.

Von der Vorsteherschaft wurden zu diesem Geschäft im Bulletin und auf der Homepage insgesamt 138 Seiten publiziert. Es macht keinen Sinn, diese im Detail zu kommentieren. Die Gemeindeversammlung hat heute zu entscheiden, ob sie ein Hochwasserschutzreglement im Sinne des überholten und von der Landsgemeinde deutlich abgelehnten Memorialsantrages will. Will sie jedoch ein Reglement, welches dem Sinne der Landsgemeinde 2018 entspricht, ist den Abänderungsanträgen von Fridolin Staub zuzustimmen.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Artikel 6 und 7 sind die eigentlichen Weichensteller zur vorgeschlagenen Lösung des Gemeinderates. Wie bereits einleitend erwähnt, möchte die Gemeinde weiterhin gewisse Schadenminderungsmassnahmen laufend machen können. Aufgrund der Artikel 6 und 7 ist dies möglich. Die Gemeinde möchte die Gewässer in einem Zustand erhalten, dass ein Schadenereignis möglichst gar nicht eintritt. Uferpflege und grosser Unterhalt gem. Art. 7 sind deshalb sehr wichtig. Das Reglement muss jetzt genehmigt werden, damit die anstehenden Projekte realisiert werden können. Beim Unterhalt ist aktuell vorgesehen, dass weiterhin die übergeordnete Regelung gemäss ZGB gelten soll.

Bereits gesagt wurde auch, dass das Kantonale Wassergesetz in Überarbeitung ist und aufgrund dieser Tatsache Änderungen zu erwarten sind, welche wieder Anpassungen am Reglement nach sich ziehen werden.

Zur Finanzierung: Mit dem neuen Reglement werden die Steuerzahler entlastet. Neu wird der Steuerzahler, wenn er Anstösser bei einer Hochwassermassnahme ist, perimetermässig Beiträge zu zahlen haben. Dies ist jetzt nicht der Fall. Bei den zukünftigen Projekten, über welche die Gemeindeversammlung beschliessen wird, werden die Kosten für Anstösser ersichtlich sein. Deshalb soll der Unterhalt wie bisher weitergeführt werden, ebenso werden die Korporationen auch weiterhin unterstützt werden. Mit dem Reglement wird nun eine gewisse Nivelierung zwischen Korporationen und übrigen Projekten erreicht. Der Gemeinderat empfiehlt dringend, die beiden Artikel 6 und 7 wie vorgeschlagen zu belassen. Damit kann eine projektbezogene Lösung sichergestellt werden. Von einer gewässer- oder unterhaltsbezogenen Lösung ist abzusehen.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Dem Gemeinderat ist die Projektorientierung sehr wichtig. Die bereits überfälligen, dringenden Hochwasserschutzmassnahmen müssen jetzt umgesetzt werden können. Wenn den Anträgen von Fridolin Staub zugestimmt würde, müssten alle Gewässer korporationsmässig beurteilt werden. Dies ist ein sehr aufwändiges Verfahren und würde die anstehenden Hochwasserschutzmassnahmen weiter verzögern.

Beschluss zu Art. 06

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates.
Art. 06 wird unverändert im Reglement belassen.

Art. 07 Grosser Gewässerunterhalt

Der Antrag von Fridolin Staub auf Streichung von Art. 07 wurde bereits zusammen mit Art. 06 vorgebracht und behandelt.

Beschluss zu Art. 07

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates.
Art. 07 wird unverändert im Reglement belassen.

Art. 08 Wasserbauliche Massnahmen

Keine Wortmeldung

Art. 09 Sofortmassnahmen

Keine Wortmeldung

Art. 10 Pflicht der Grundeigentümer; Durchsetzung

Keine Wortmeldung

Art. 11 Aufgabe der Bach- und Wuhrkorporationen

Keine Wortmeldung

Art. 12 Grundsatz

Keine Wortmeldung

Art. 13 Zuständigkeiten für die Ausgabenbeschlüsse

Keine Wortmeldung

Art. 14 Duldungspflicht der Grundeigentümer

Keine Wortmeldung

Art. 15 Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen**Fridolin Staub, Bilten**

Beantragt, in Art. 15 den neuen Buchstaben i) einzufügen mit dem Titel "Unterhaltskosten".

Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die Unterhaltskosten ebenfalls von den Nutzniessern getragen werden und dass diese Kosten nicht der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler überbunden werden.

Marion Meier, Mollis

Sie stellt nicht konkret zu einem bestimmten Artikel einen Antrag. Im Namen der GLP empfiehlt sie, das Hochwasserschutzreglement unverändert anzunehmen.

Begründung:

Marion Meier ist beruflich seit zehn Jahren im Bereich Naturgefahren und Wasserbau tätig. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit Projekten und Tätigkeiten in verschiedenen Kantonen und Gemeinden kennt sie diverse Umsetzungs- und Finanzierungsmechanismen. Der Entscheid der Landsgemeinde im Jahr 2014, dass Grundeigentümer beigezogen werden müssen und nicht wie ursprünglich vorgesehen beigezogen werden können, wird die Umsetzung von Wasserbauprojekten überall dort erschweren wo nicht bereits Korporationen bestehen. In Glarus Nord gibt es nicht überall Korporationen. Es ist zu befürchten, dass die Veranlagungsverfügungen von den Grundeigentümern angefochten werden und daraus Planer- und Verfahrenskosten, sowie langwierige Streitereien entstehen. Es wäre sinnvoller, dieses Geld in nutzvolle Hochwasserschutzmassnahmen zu stecken. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Entscheides verpflichtet, bei Hochwasserschutzprojekten Nutzniesserbeiträge zu erheben. Dies entlastet das Gemeindebudget. Aber es ist wichtig, dass auf solche Veranlagungsprojekte verzichtet werden kann, wenn es nur um Sammlerleerungen, Instandhaltungsarbeiten etc. geht. Deshalb hat die Gemeinde vorgesehen, in diesen Fällen keine Nutzniesserbeiträge zu erheben. Die Gemeinde hat auch wohlweislich darauf verzichtet, vollumfänglich Perimeterverfahren über das ganze Gemeindegebiet durchzuführen, weil dies vermutlich mehr Kosten als Nutzen bringen würde. Bezüglich Perimeter ist es in einer Gemeinde wie Glarus Nord mit Wildbächen, welche in der Ebene zusammenfliessen, sehr schwierig, die Nutzniesser zu evaluieren. Es ist geregelt, dass die bestehenden Korporationen für die Unterhaltsarbeiten von der Gemeinde unterstützt werden, die Bachkorporation Bilten beispielsweise mit CHF 100'000 pro Jahr. Dieses Geld kann für Unterhaltsarbeiten, Sammlerleerungen, Instandsetzungen etc. gebraucht werden. Für die eigentlichen Projekte können Perimeterbeiträge von Grundeigentümer eingesetzt werden.

Die GLP ist der Meinung, dass die Vorlage des Gemeinderates zielgerichtet ist und öffentliche Gelder kosteneffizient für die Umsetzung von eigentliche Massnahmen eingesetzt werden. Über alle Gewässer Perimeter festzulegen würde nur zu mehr Verfahrenskosten führen. Es braucht deshalb die Bestimmung, dass auf Beiträge verzichtet werden kann. Für grosse Projekte werden jedoch Perimeterverfahren durchgeführt werden müssen.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Betr. Ergänzung von Punkt i) Unterhaltskosten im Art. 15: Die Versammlung hat dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt und Art. 6 und 7 im Reglement belassen. Damit sind die Unterhaltsmassnahmen geregelt. Die von Fridolin Staub beantragte Ergänzung ist im Art. 15 nicht am richtigen Ort. Die Massnahmen in Art. 15 sind namentlich genannt, die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Sie betreffen alle indirekten Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung eines Hochwasserschutzprojektes. Gemeinderat Bruno Gallati weist darauf hin, dass dieses Thema bei einem späteren Artikel noch zu Sprache kommen dürfte. Neben den Projektkosten gibt es noch viele andere Kosten, welche ziemlich hoch sein können. Der Gemeinderat empfiehlt, Art. 15 ohne zusätzlichen Punkt i) zu belassen.

Beschluss zu Art. 15

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates. Art. 15 wird unverändert belassen.

Art. 16 Finanzierungsquellen

Keine Wortmeldung

Art. 17 Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer

Keine Wortmeldung

Art. 18 Perimeterplan**Fridolin Staub, Bilten**

Beantragt, in Art. 18 Ziff. 3, den Satzteil "ganz oder teilweise" zu streichen. Ziff. 3 lautet dann: Grundstücke können in mehrere Perimeterpläne einbezogen werden, wenn sie im Wirkungsbereich verschiedener Gewässer liegen.

Begründung:

Ein teilweiser Einbezug eines Grundstücks macht keinen Sinn, ein Grundstück wird als Basis die kleinste Einheit für eine Veranlagung sein.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Es ist durchaus möglich, dass eine Liegenschaft durch mehrere Bäche hochwassergefährdet ist. Das Gefährdungspotential muss genau abgeklärt werden, das heisst, es wird eruiert, welcher Bach welchen Einfluss haben kann. Bei der Veranlagung wird dies berücksichtigt, damit keine Doppel- oder Dreifachzahlungen für den Grundeigentümer anfallen. Von der beantragten Streichung ist abzuraten.

Beschluss zu Art. 18

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates. Art. 18 Ziff. 3 wird unverändert belassen.

Art. 19 Anteil der Gemeinde und Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer**Gabriela Meier, Niederurnen**

Namens der FDP beantragt Gabriela Meier, Art. 19 Ziff. 3 zu streichen.

Begründung:

Es sind sich alle einig, dass die anstehenden Hochwasserschutzprojekte nicht weiter blockiert werden dürfen. Art. 19 Ziff. 3, wie er vom Gemeinderat vorgelegt wird, verletzt jedoch übergeordnetes Recht und versucht, den klaren Entscheid der Landsgemeinde 2018 umzustossen. Diese Bestimmung verletzt einen zentralen Grundsatz des EG ZGB, dass nämlich in erster Linie die profitierenden Grundeigentümer die nicht subventionierten Restkosten für den Hochwasserschutz tragen sollen und nicht die Steuerzahler. Wenn diese Bestimmungen in der Fassung des Gemeinderates belassen werden, besteht die Möglichkeit, dass der Grundsatz umgestossen wird und die Steuerzahler für die Restkosten aufkommen müssen, anstatt die profitierenden Grundeigentümer.

Zur Frage der Perimeter: In der Gemeinde Schänis bestehen beispielsweise seit Jahrzehnten Perimeter, auch für Wildbäche, dies ist also möglich. Diese Perimeter müssen nicht bei jedem Ereignis oder neuem Projekt neu gemacht werden, sie bleiben über Jahre bestehen und es werden problemlos immer wieder Rechnungen gestellt.

Mit der Streichung von Ziff. 3 in Art. 19 wird dem Landsgemeindeentscheid 2018 entsprochen.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Der Antrag der FDP ist sehr verständlich. Mit der Streichung von Ziff. 3 in Art. 19 würde jedoch in die Systematik eingegriffen. Es wird damit sozusagen ein Ventil geöffnet, falls die ganze Veranlagung viel teurer wird als das Projekt kosten würde und das Kosten-Nutzenverhältnis nicht mehr gegeben ist. Gem. Ziff. 3 a) würde dann die Möglichkeit bestehen, die Kosten zu erlassen. Es betrifft also nur Fälle, in denen es nicht um hohe Beträge geht und wird deshalb kaum ins Gewicht fallen. Der Landsgemeindeentscheid sieht ausdrücklich eine angemessene Beteiligung vor. Dies bedeutet, dass ein Grundeigentümer auch stärker belangt werden kann, wenn er einen grösseren Vorteil durch eine Schutzmassnahme erfährt. Dies wird unter Ziff. 3 b) geregelt.

Gemeinderat Bruno Gallati weist darauf hin, dass jede Vorlage durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden muss. Die jetzt anstehenden Projekte sind mittlerweile verfallen und zudem gibt es ein neues Reglement. Die Gemeindeversammlung wird also nochmals über jedes Projekt befinden können. Dargelegt werden dann auch die Anteile von Bund, Kanton und eventuelle Gemeindeinteressenz. Die Perimeterverfahren müssen vorgängig durchgeführt und die Veranlagungen vorgenommen werden. Den Betroffenen steht ein Rechtsmittel zur Verfügung, um Einfluss nehmen zu können.

Der Gemeinderat empfiehlt, Art. 19 Ziff. 3, wie von ihm beantragt und von Fachleuten empfohlen, unverändert zu belassen.

Beschluss zu Art. 19

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates.

Art. 19 Ziff. 3 wird unverändert belassen.

Art. 20 Bemessung der individuellen Beitragspflicht

Keine Wortmeldung

Art. 21 Kostenverteiler

Keine Wortmeldung

Art. 22 Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse

Fridolin Staub, Bilten

Beantragt, in Art. 22 die Ziff. 3 zu streichen.

Begründung:

Wenn die Abrechnungen auf einem Perimeter beruhen, gibt es keine Überschüsse. Somit ist Ziff. 3 unnötig.

Bruno Gallati, Gemeinderat

Bestätigt die Aussage von Fridolin Staub, in den meisten Fällen wird es vermutlich keinen Überschuss geben. Dennoch besteht diese Möglichkeit und die Formulierung von Ziff. 3 resultierte aus der Vernehmlassung. Das System des Reglements würde allerdings nicht leiden, wenn dieser Abschnitt gestrichen würde.

Beschluss zu Art. 22

Die Versammlung beschliesst mehrheitlich gemäss Antrag des Gemeinderates.

Art. 22 Ziff. 3 wird unverändert belassen.

Art. 23 Vororientierung

Keine Wortmeldung

Art. 24 Mitwirkungspflicht

Keine Wortmeldung

Art. 25 Veranlagungsverfügung

Keine Wortmeldung

Art. 26 Mehrstufiges Verfahren

Keine Wortmeldung

Art. 27 Einspracherecht; weiterer Rechtsschutz

Keine Wortmeldung

Art. 28 Vereinbarungsweg

Keine Wortmeldung

Art. 29 Rechnungsstellung; Sicherung

Keine Wortmeldung

Art. 30 Form der Rechnungsstellung; Rechtsschutz

Keine Wortmeldung

Art. 31 Tragung von Ausfällen

Keine Wortmeldung

Art. 32 Unterstützung von Korporationen

Keine Wortmeldung

Art. 33 Massnahmen bei Nichterfüllung von Korporationsaufgaben

Keine Wortmeldung

Art. 34 Übergang zur Neugestaltung der Korporationsunterstützung

Keine Wortmeldung

Art. 35 Inkraftsetzung

Keine Wortmeldung

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Abänderungsanträge abgelehnt wurden. Die Artikel, zu welchen keine Anträge erfolgt sind, gelten gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Reglement über den Hochwasserschutz wird somit von der Versammlung unverändert genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung des Antrages.

24. Genehmigung Budget sowie Festsetzung Steuerfuss und Bausteuerfuss 2021

(Einführung durch Gemeindepräsident Thomas Kistler)

Die ausführliche Dokumentation zu diesem Geschäft befindet sich im Bulletin auf den Seiten 178 bis 197.

Übersicht

Das Budget 2021 zeigt einen Aufwandüberschuss - also ein Defizit - von CHF 4.4 Mio. Dies ist eine Verschlechterung von CHF 3.7 Mio. gegenüber dem Vorjahresbudget.

Geplant sind dabei Bruttoinvestitionen von CHF 44.4 Mio., netto CHF 31.0 Mio., was einer Investitionstätigkeit von 39.3% gleichkommt. Dies entspricht gemäss HRM2 einer starken Investitionstätigkeit.

Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf CHF 3.6 Mio. und entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 12%, das bedeutet einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 27.4 Mio.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2017 bis 2021 weist einen klar ungenügenden Wert von 37.3% aus, er sollte eigentlich mittelfristig über 80% sein.

Die gestufte Erfolgsrechnung zeigt auf, dass sich das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit um CHF 3.6 Mio. verschlechtert hat gegenüber dem Budget 2020 und dass das Ergebnis aus Finanzierung nahezu stabil bleibt. Daraus resultiert ein operatives Ergebnis von CHF 4.5 Mio. bzw. Gesamtergebnis von rund CHF 4.4 Mio. als Defizit.

Der betriebliche Aufwand steigt um CHF 5.3 Mio. von CHF 81.3 Mio. (Budget 2020) auf CHF 86.6 Mio. (Budget 2021). Dabei ist der Anstieg beim Personalaufwand von rund CHF 1.3 Mio. berücksichtigt. Die Löhne der Lehrpersonen erhöhen sich um CHF 581'000 (sieben Klassen mehr), wobei gewisse Mutationsgewinne von CHF 270'000 bereits berücksichtigt sind. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals steigen um CHF 334'000. Dabei handelt es sich um zusätzliche Stellen bei den Tagesstrukturen aber auch um bisher unbesetzte Stellen. Bei den Arbeitgeberbeiträgen zeigt sich die Auswirkung der Anpassung des Beitragssatzes bei den Pensionskassen. Weil die Pensionskassenbeiträge durch die für die Pensionskasse zuständigen Organe entschieden worden sind, handelt es sich um gebundene Ausgaben, über welche nicht abgestimmt werden kann.

Dazu steigt der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 1.2 Mio. auf CHF 18.2 Mio. Insbesondere die Dienstleistungen und Honorare erhöhen sich um CHF 487'000 und bei der Ver- und Entsorgung ist ein Anstieg von CHF 341'000 aufgrund der Gebührenanpassung für die gemeindeeigenen Liegenschaften und Strassen sowie mehr Schulraum zu verzeichnen.

Die Abschreibungen erhöhen sich um CHF 2.1 Mio. auf CHF 8.9 Mio. Die Hälfte davon betrifft Wasser/Abwasser welches über Fonds ausgeglichen wird. Effektiv betragen die Zusatzkosten CHF 1.1 Mio. Die grösste Position ist die erste Tranche der degressiven Abschreibung für die Personenunterführung.

Der betriebliche Ertrag von CHF 79.5 Mio. (Budget 2020) steigt auf CHF 81.1 Mio. (Budget 2021) um CHF 1.6 Mio. Nachfolgend die wichtigsten Veränderungen:

Der Fiskalertrag verzeichnet eine Abnahme von CHF 0.4 Mio. auf CHF 50.1 Mio. Die aussergewöhnliche Situation mit dem Coronavirus mit den unbekannten Auswirkungen auf die Wirtschaft 2020/2021 sowie die Auswirkungen vom STAF (neue Unternehmungsbesteuerung) erschwert die Budgetierung der Steuern. Als Basis wurden die Steuererträge 2019 verwendet, jedoch wurde kein Wachstum angenommen, sondern es wurde eher von einer Reduktion von 2% ausgegangen. Der Gemeindesteuerfuss soll auf 65.0% der einfachen Steuer und 1.5% Bausteuerzuschlag belassen werden.

Die Entgelte werden mit CHF 12.8 Mio. um CHF 2.3 Mio. höher budgetiert. Dies, vor allem durch die Gebührenanpassung beim Wasser und Abwasser. Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen verschieben sich entsprechend.

Ressortveränderungen gegenüber dem Budget 2019: Der Vorsitzende verzichtet auf diese Detail-Erklärungen. Es sind dieselben wie bei den Kostenarten und können im Bericht nachgelesen werden.

Der Finanzplan 2022 bis 2025 prognostiziert negative Resultate für die nächsten Jahre - die grösste Unsicherheit ist auch in Zukunft der Steuerertrag. Es ist fraglich, ob alle Projekte wie geplant umgesetzt werden können.

Die Selbstfinanzierungsgrade von 2022 bis 2024 sind weiter tief zwischen 19 und 26%. Die grössten Investitionen sind der Primarschulhauskomplex Schnegg und der Werkhof. Bei der linth-arena sgu ist der Abschluss im 2021 geplant. Im Jahr 2025 sind nach heutigen Kenntnissen aktuell weniger Investitionen abgebildet, darum zeigt sich dort eine massive Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades auf fast 100%, was es eigentlich im langfristigen Mittel sein sollte.

Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt aufgrund der hohen Investitionen eine negative Entwicklung bis auf 194%, was gemäss HRM2-Bewertung als "schlecht" zu bezeichnen ist.

Die von den Ressorts ermittelten Investitionsbedarfe belaufen sich für 2022 auf CHF 21.3 Mio., für 2023 auf CHF 25.4 Mio., für 2024 auf CHF 23.6 Mio. und für 2025 auf CHF 7.2 Mio. Der Investitionsbedarf beinhaltet verschiedene Grossprojekte, wie die Sanierung und Erweiterung der linth-arena sgu, den Schulraumbedarf des Ressorts Bildung, den Bau eines allfälligen zentralen Werkhofes, Hochwasserschutzprojekte, GWP Umsetzungsprojekte, Personenunterführung Näfels-Mollis, Strassen-, Wasser- und Abwasserprojekte etc. um die Wesentlichen zu nennen.

Steuerfuss 2021

Für das vorliegende Budget 2021 wird beantragt, den Gemeindesteuerfuss auf 65% zu belassen (Kanton 53%, Glarus Nord 65%, total 118%). Dies obschon mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen ist und die Selbstfinanzierung mittelfristig unter den geforderten 80% liegt.

Der Bausteuerzuschlag für die zwei Grossprojekte von linth-arena sgu und Linth-Escher-Schulhaus von 1.5% soll so beibehalten werden.

Der Vorsitzende bittet, die eingerahmte Stellungnahme der GPK auf den Seiten 184 und 185 im Bulletin zu beachten. Die GPK unterstützt alle Anträge des Gemeinderates.

Zum Abstimmungsverfahren

Der Vorsitzende schlägt vor, die Diskussion und Abstimmung zu jedem Antrag einzeln durchzuführen.

Das Wort zum Vorgehen wird nicht verlangt.

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2021 sei zu genehmigen.

Das Wort zum Antrag 1 ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 1 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

2. Das Budget der Investitionsrechnung 2021 sei zu genehmigen.

Das Wort zum Antrag 2 ist frei

Heinrich Schmid, Bilten

Beantragt, im Investitionsbudget unter Punkt 7 Liegenschaften, Kostenstelle 65, den Projektierungskredit von CHF 600'000 für den gemeinsamen Werkhof zu streichen. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, aufzuzeigen, welchen Sanierungsbedarf an den dezentralen Werkhöfen anfallen würden, welche Optionen diesbezüglich bestehen (Verkauf oder Vermietung) und welches

Optimierungspotenzial bezüglich Arbeitsablauf sich beim Bau eines gemeinsamen Werkhofes ergibt.

Begründung:

Wenn mit dem Planungskredit für das Schulhaus Schnegg verglichen wird, werden hier rund 1/3 der Projektierungskosten budgetiert. Bei einer grosszügigen Berechnung werden demzufolge für den Werkhof rund CHF 10 Mio. benötigt. Es ist nicht zielführend, dass mit einem zentralen Werkhof alle Arbeiter in alle Himmelsrichtung (mit langsam fahrenden Fahrzeugen) vor allem bei starkem Berufsverkehr in alle Dörfer hinausfahren. Es ist auch nicht zielführend, wenn in diesem neuen Werkhof ein schöner Znüniraum vorhanden ist und alle Arbeiter zur Znüni-Zeit wieder zurückfahren, um ihren Znüni einzunehmen. Es kann nicht sein, dass fehlende Aufenthaltsräume oder schlechte sanitäre Anlagen in den bestehenden dezentralen Werkhöfen der Grund dafür sind, dass jetzt unbedingt ein zentraler Werkhof errichtet werden muss. Mit entsprechenden Sanierungsmassnahmen könnten diese Mängel behoben werden.

Es gäbe noch weitere Argumente, aber vorerst soll der Gemeinderat die gewünschten Zahlen aufzeigen, vielleicht ergibt sich für das nächste Budget eine ganz andere und günstigere Lösung.

Kaspar Krieg, Gemeinderat

Zeigt anhand des Beispiels "Verpflichtungskredit Schulhaus Bilten" das Vorgehen des Gemeinderates auf. Im letzten Jahr waren CHF 590'000 für das Schulhaus Bilten im Budget eingestellt. Jetzt hat der Gemeinderat einen Projektkredit vorgelegt, welcher den Stimmbürgern genau aufzeigt, worum es geht. Es muss jedoch ein Betrag vorhanden sein, sonst ist es nicht möglich, einen entsprechenden Antrag vorzubereiten. Bezüglich Werkhof ist geplant, an der nächsten Frühjahrs-Gemeindeversammlung genau das aufzuzeigen, was Heinrich Schmid in seinem Votum gefordert hat. Erst dann wird auch über den Verpflichtungskredit abgestimmt. Wenn der Betrag von CHF 600'000 nun aus dem Budget gestrichen wird, kann der Gemeinderat diese Arbeit gar nicht vornehmen.

Gemeindepräsident Thomas Kistler

Ergänzt die Ausführungen von Gemeinderat Kaspar Krieg. Um Geld ausgeben zu können, braucht es immer zwei Kredite, den Budgetkredit und den Verpflichtungskredit. Ab CHF 250'000 entscheidet die Gemeindeversammlung über einen Verpflichtungskredit. Das bedeutet konkret, wenn der Betrag von CHF 600'000 jetzt im Budget belassen wird, ist noch nicht beschlossen, dass dieses Geld auch ausgegeben wird. Der Gemeinderat muss der Gemeindeversammlung auch den Verpflichtungskredit von CHF 600'000 zur Genehmigung vorlegen, dies wird er an der nächsten Frühjahrs-Gemeindeversammlung tun. Gleichzeitig werden die Informationen, welche Heinrich Schmid in seinem Antrag fordert, vorliegen. Bei einer Zustimmung zum Verpflichtungskredit wurde der Budgetkredit bereits eingeholt, bei einer Ablehnung ist der entsprechende Budgetkredit obsolet.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag von Heinrich Schmid wird von der Versammlung mehrheitlich abgelehnt.
Antrag 2 des Gemeinderates wird somit unverändert genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

3. Der Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2021 sei auf 65% festzulegen (Total 118%).

Das Wort zum Antrag 3 ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 3 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

4. Der Bausteuerzuschlag für das Jahr 2021 sei auf 1.5% festzulegen.

Das Wort zum Antrag 4 ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 4 des Gemeinderates wird stillschweigend genehmigt.

Der Gemeinderat beantragt:

5. Vom Finanzplan 2022 - 2025 sei Kenntnis zu nehmen.

Das Wort zum Antrag 5 ist frei

Wird kein Antrag gestellt, so gilt der Antrag des Gemeinderates gemäss Art. 67 des Gesetzes über die politischen Rechte als genehmigt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Antrag 5 des Gemeinderates wird stillschweigend zugestimmt.

Der Gemeinderat beantragt:

6. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, alle Anpassungen, welche durch die Gemeindeversammlung im Budget 2021 entschieden werden, nachzuführen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Antrag obsolet ist, da keine Änderungen beschlossen wurden.

Somit wird das Budget sowie die Festsetzung des Steuerfusses und des Bausteuerfusses von der Versammlung unverändert genehmigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen und die Genehmigung der Anträge.

25. Varia

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob Anträge zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung vorliegen oder ob Fragen von allgemeinem Interesse bestehen.

Es sind keine Wortmeldungen zu vermerken.

Coronamassnahmen

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden, ihre Telefonnummer auf der Stimmrechtskarte zu notieren. Anschliessend bittet er die Stimmzähler, in ihrem jeweiligen Sektor die Stimmrechtskarten einzusammeln und zu prüfen, ob überall die Telefonnummer angegeben wurde.

Um ein geordnetes Verlassen der Mehrzweckhalle sicherstellen zu können, werden die einzelnen Sektoren die Räumlichkeiten gestaffelt verlassen.

Die Anwesenden werden gebeten, nach der Verabschiedung mit dem Verlassen des Gebäudes zu warten, bis ihr Sektor aufgerufen wird. Ebenso werden sie aufgefordert, die Abstände einzuhalten sowie die Hände beim Verlassen des Gebäudes zu desinfizieren.

Termine 2021

Die erste ordentliche Gemeindeversammlung im Jahr 2021 findet am Freitag, 11. Juni 2021 statt. Die zweite ordentliche Gemeindeversammlung findet am Freitag, 19. November 2021 statt. Der Termin zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur NUP II ist noch nicht bekannt. Diese Information erfolgt baldmöglichst.

Heimfahrt mit Glarner-Bus

Die Extrabusse Richtung Bilten und nach Niederurnen-Oberurnen-Näfels-Mollis-Filzbach-Obstalden-Mühlehorn fahren 15 Minuten nach Versammlungsende.

Schlussworte und Dank

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und das entgegengebrachte Vertrauen. Ebenso bedankt er sich bei allen, welche zur guten Vorbereitung der Gemeindeversammlung beigetragen haben. Sein Dank gilt der Geschäftsprüfungskommission für die Prüfung der Geschäfte, der Gemeinderatskollegin und den Gemeinderatskollegen, der Gemeindeschreiberin Andrea Antonietti und ihrem Team aus der Kanzlei für die Vorbereitung, Beratung, Begleitung und Umsetzung, dem Hauswart, dem Team des Bereichs Liegenschaften sowie allen anderen Helfern, welche heute mitgeholfen haben.

Abschliessend wünscht Gemeindepräsident Thomas Kistler im Namen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung sowie aller Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord allen Anwesenden und ihren Familien trotz der Coronavirus-Pandemie eine schöne und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit. "Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!"

Damit erklärt er die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord vom 20. November 2020 als geschlossen.

Dank für die Versammlungsführung

Dem Vorsitzenden wird die angenehme und speditive Versammlungsführung mit einem Applaus der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger quittiert.

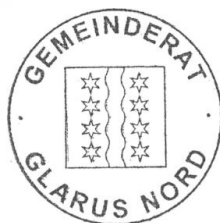
Nach Aufforderung des Vorsitzenden verlassen die Anwesenden die Halle in folgender Reihenfolge:

- | | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 1. Sektor B | 4. Sektor H | 7. Sektor E |
| 2. Sektor D | 5. Sektor A | 8. Sektor G |
| 3. Sektor F | 6. Sektor C | |

Glarus Nord, 20. November 2020

Gemeinderat Glarus Nord

Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Freitag, 20. November 2020 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 genehmigt.

Publikation des Protokolls

Das Protokoll wird ab Donnerstag, 17. Dezember 2020 auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord veröffentlicht.